



BERICHT
über die
PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES
zum 31. Dezember 2018
der
FREQUENTIS AG

1100 Wien
Innovationsstraße 1

Wien, 25. März 2019

<i>INHALTSVERZEICHNIS</i>	Seite
1. Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung	1
2. Aufgliederung und Erläuterung von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses	2
3. Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses	2
Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht	2
Erteilte Auskünfte	2
Stellungnahme zu Tatsachen nach § 273 Abs. 2 und Abs. 3 UGB (Ausübung der Redepflicht)	2
4. Bestätigungsvermerk	3
Bericht zum Jahresabschluss	3
Bericht zum Lagebericht	5

<i>BEILAGENVERZEICHNIS</i>	ANLAGE
Jahresabschluss und Lagebericht	
Jahresabschluss zum 31. Dezember 2018	
Bilanz zum 31. Dezember 2018	I
Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2018	II
Anhang für das Geschäftsjahr 2018	III
Lagebericht für das Geschäftsjahr 2018	IV
Andere Anlagen	
Allgemeine Auftragsbedingungen	V

RUNDUNGSHINWEIS

Bei der Summierung von gerundeten Beträgen und Prozentangaben können durch Verwendung automatischer Rechenhilfen rundungsbedingte Rechendifferenzen auftreten.

An die Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrats der
FREQUENTIS AG,
Wien

Wir haben die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2018 der

**FREQUENTIS AG,
Wien,**
(im Folgenden auch kurz "Gesellschaft" genannt)

abgeschlossen und erstatten über das Ergebnis dieser Prüfung den folgenden Bericht:

1. PRÜFUNGSVERTRAG UND AUFTRAGSDURCHFÜHRUNG

In der außerordentlichen Hauptversammlung vom 24.09.2018 der FREQUENTIS AG, Wien, wurden wir zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2018 gewählt. Die Gesellschaft, vertreten durch den Aufsichtsrat, schloss mit uns einen Prüfungsvertrag, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2018 unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht gemäß §§ 269ff UGB zu prüfen.¹

Bei der geprüften Gesellschaft handelt es sich um eine fünffach große Gesellschaft gemäß § 271a Abs. 1 UGB, die der Verpflichtung zur Einrichtung eines Aufsichtsrates unterliegt.

Bei der gegenständlichen Prüfung handelt es sich um eine Pflichtprüfung.

Diese Prüfung erstreckt sich darauf, ob bei der Erstellung des Jahresabschlusses und der Buchführung die gesetzlichen Vorschriften und die ergänzenden Bestimmungen der Satzung beachtet wurden. Der Lagebericht ist darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und ob er nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt wurde.

Für die Berichterstattung zu Artikel 11 der Verordnung (EU) 537/2014 (EU-VO) wird auf den gesonderten Bericht an den Prüfungsausschuss verwiesen; die Berichterstattung zu Artikel 11 der genannten Verordnung ist nicht Gegenstand dieses Berichtes.

Die Prüfung zum 31. Dezember 2017 erfolgte durch einen anderen Abschlussprüfer.

Bei unserer Prüfung beachteten wir die in Österreich geltenden gesetzlichen Vorschriften und die berufsüblichen Grundsätze ordnungsgemäßer Durchführung von Abschlussprüfungen. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der internationalen Prüfungsstandards (International Standards on Auditing). Wir weisen darauf hin, dass die Abschlussprüfung mit hinreichender Sicherheit die Richtigkeit des Abschlusses gewährleisten soll. Eine absolute Sicherheit lässt sich nicht erreichen, weil jedem internen Kontrollsystem die Möglichkeit von Fehlern immanent ist und auf Grund der stichprobengestützten Prüfung ein unvermeidbares Risiko besteht, dass wesentliche falsche Darstellungen im Jahresabschluss unentdeckt bleiben. Die Prüfung erstreckte sich nicht auf Bereiche, die üblicherweise den Gegenstand von Sonderprüfungen bilden.

Wir führten die Prüfung mit Unterbrechungen im Zeitraum von November 2018 bis März 2019 überwiegend in den Räumen der Gesellschaft in Wien durch. Die Prüfung wurde mit dem Datum dieses Berichtes materiell abgeschlossen.

Für die ordnungsgemäße Durchführung des Auftrages ist Herr Mag. Gerhard Posautz, Wirtschaftsprüfer, verantwortlich.

¹ Über die ebenfalls vereinbarte Prüfung des Konzernabschlusses zum 31. Dezember 2018 berichten wir mittels gesonderten Berichtes.

Grundlage für unsere Prüfung ist der mit der Gesellschaft abgeschlossene Prüfungsvertrag, bei dem die von der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer herausgegebenen "Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe" (Beilage V) einen integrierten Bestandteil bilden. Diese Auftragsbedingungen gelten nicht nur zwischen der

Gesellschaft und dem Abschlussprüfer, sondern auch gegenüber Dritten. Bezüglich unserer Verantwortlichkeit und Haftung als Abschlussprüfer gegenüber der Gesellschaft und gegenüber Dritten kommt § 275 UGB zur Anwendung.

2. AUFGLIEDERUNG UND ERLÄUTERUNG VON WESENTLICHEN POSTEN DES JAHRESABSCHLUSSES

Alle erforderlichen Aufgliederungen und Erläuterungen von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses sind im Anhang des Jahresabschlusses und im Lage-

bericht enthalten. Wir verweisen daher auf die entsprechenden Angaben des Vorstandes im Anhang des Jahresabschlusses und im Lagebericht.

3. ZUSAMMENFASSUNG DES PRÜFUNGSERGEBNISSES

FESTSTELLUNGEN ZUR GESETZMÄßIGKEIT VON BUCHFÜHRUNG, JAHRESABSCHLUSS UND LAGEBERICHT

Bei unseren Prüfungshandlungen stellten wir die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, der ergänzenden Bestimmungen der Satzung und der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung fest.

Im Rahmen unseres risiko- und kontrollorientierten Prüfungsansatzes haben wir – soweit wir dies für unsere Prüfungsaussage für notwendig erachteten – die internen Kontrollen in Teilbereichen des Rechnungslegungsprozesses in die Prüfung einbezogen.

Hinsichtlich der Gesetzmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichtes verweisen wir auf unsere Ausführungen im Bestätigungsvermerk.

ERTEILTE AUSKÜNFTE

Die gesetzlichen Vertreter erteilten die von uns verlangten Aufklärungen und Nachweise. Eine von den

gesetzlichen Vertretern unterfertigte Vollständigkeitserklärung haben wir zu unseren Akten genommen.

Wir erhielten vom Abschlussprüfer des Vorjahres Zugang zu den relevanten Informationen der geprüften Gesellschaft und über die zuletzt durchgeführte Abschlussprüfung.

STELLUNGNAHME ZU TATSACHEN NACH § 273 ABS. 2 UND ABS. 3 UGB (AUSÜBUNG DER REDEPFLICHT)

Bei Wahrnehmung unserer Aufgaben als Abschlussprüfer haben wir keine Tatsachen festgestellt, die den Bestand der geprüften Gesellschaft gefährden oder ihre Entwicklung wesentlich beeinträchtigen können oder die schwerwiegende Verstöße der gesetzlichen Vertreter oder von Arbeitnehmern gegen Gesetz oder Satzung erkennen lassen. Wesentliche Schwächen bei den internen Kontrollen des Rechnungslegungsprozesses sind uns nicht zur Kenntnis gelangt. Die Voraussetzungen für die Vermutung eines Reorganisationsbedarfs (§ 22 Abs. 1 Z 1 URG) sind nicht gegeben.

4. BESTÄTIGUNGSVERMERK

BERICHT ZUM JAHRESABSCHLUSS

PRÜFUNGSURTEIL

Wir haben den Jahresabschluss der FREQUENTIS AG, Wien, bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2018, der Gewinn- und Verlustrechnung für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr und dem Anhang, geprüft.

Nach unserer Beurteilung entspricht der beigefügte Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage zum 31. Dezember 2018 sowie der Ertragslage der Gesellschaft für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften.

GRUNDLAGE FÜR DAS PRÜFUNGSURTEIL

Wir haben unsere Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der International Standards on Auditing (ISA). Unsere Verantwortlichkeiten nach diesen Vorschriften und Standards sind im Abschnitt „Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Gesellschaft unabhängig in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften, und wir haben unsere sonstigen beruflichen Pflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.

HERVORHEBUNG EINES SACHVERHALTS

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2017 wurde von einem anderen Abschlussprüfer geprüft und am 19. Februar 2018 mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen.

VERANTWORTLICHKEITEN DER GESETZLICHEN VERTRETER FÜR DEN JAHRESABSCHLUSS

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses und dafür, dass dieser in Übereinstimmung mit den österreichischen

unternehmensrechtlichen Vorschriften ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig erachten, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen, Sachverhalte im Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit – sofern einschlägig – anzugeben, sowie dafür, den Rechnungslegungsgrundsatz der Fortführung der Unternehmenstätigkeit anzuwenden, es sei denn, die gesetzlichen Vertreter beabsichtigten, entweder die Gesellschaft zu liquidieren oder die Unternehmenstätigkeit einzustellen, oder haben keine realistische Alternative dazu.

Der Prüfungsausschuss ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft.

VERANTWORTLICHKEITEN DES ABSCHLUSSPRÜFERS FÜR DIE PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES

Unsere Ziele sind, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, durchgeführte Abschlussprüfung eine wesentliche falsche Darstellung, falls eine solche vorliegt, stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Nutzern beeinflussen.

Als Teil einer Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, üben wir während der gesamten Abschlussprüfung pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

Darüber hinaus gilt:

- ▶ Wir identifizieren und beurteilen die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Abschluss, planen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken, führen sie durch und erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als ein aus Irrtümern resultierendes, da dolose Handlungen betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen oder das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- ▶ Wir gewinnen ein Verständnis von dem für die Abschlussprüfung relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems der Gesellschaft abzugeben.
- ▶ Wir beurteilen die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte in der Rechnungslegung und damit zusammenhängende Angaben.
- ▶ Wir ziehen Schlussfolgerungen über die Angemessenheit der Anwendung des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit durch die gesetzlichen Vertreter sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die erhebliche Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen kann. Falls wir die Schlussfolgerung ziehen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, in unserem Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch die Abkehr der Gesellschaft von der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zur Folge haben.
- ▶ Wir beurteilen die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse in einer Weise wiedergibt, dass ein möglichst getreues Bild erreicht wird.

Wir tauschen uns mit dem Prüfungsausschuss unter anderem über den geplanten Umfang und die geplante zeitliche Einteilung der Abschlussprüfung sowie über bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Abschlussprüfung erkennen, aus.

BERICHT ZUM LAGEBERICHT

Der Lagebericht ist auf Grund der österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und ob er nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt wurde.

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften.

Wir haben unsere Prüfung in Übereinstimmung mit den Berufsgrundsätzen zur Prüfung des Lageberichts durchgeführt.

Urteil

Nach unserer Beurteilung ist der Lagebericht nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt worden und steht in Einklang mit dem Jahresabschluss.

Erklärung

Angesichts der bei der Prüfung des Jahresabschlusses gewonnenen Erkenntnisse und des gewonnenen Verständnisses über die Gesellschaft und ihr Umfeld wurden wesentliche fehlerhafte Angaben im Lagebericht nicht festgestellt.

Wien, am 25. März 2019

BDO Austria GmbH
Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft



Mag. Gerhard Posautz
Wirtschaftsprüfer

Mag. Peter Bartos
Wirtschaftsprüfer

Die Veröffentlichung oder Weitergabe des Jahresabschlusses mit unserem Bestätigungsvermerk darf nur in der von uns bestätigten Fassung erfolgen. Dieser Bestätigungsvermerk bezieht sich ausschließlich auf den deutschsprachigen und vollständigen Jahresabschluss samt Lagebericht. Für abweichende Fassungen sind die Vorschriften des § 281 Abs. 2 UGB zu beachten.

		Passiva	
	Lfd. Jahr	Vorjahr	
Aktiva			
A. ANLAGEVERMÖGEN			
I. Immaterielle Vermögensgegenstände	25.342.341,10	28.191.457,19	
1. Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Vorteile, sowie daraus abgeleitete Lizenzen	1.443.087,00	2.148.312,00	
2. Anzahlungen für immaterielle Vermögensgegenstände	1.360.527,00	2.073.312,00	
II. Sachanlagen	82.560,00	75.000,00	
1. Bauten auf fremden Grund	5.799.170,81	5.719.633,44	
2. Technische Anlagen und Maschinen	1.786.133,00	1.845.958,00	
3. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	471.042,00	371.216,00	
4. Anlagen in Bau	3.527.250,00	3.302.998,00	
III. Finanzanlagen	14.745,81	199.461,44	
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	18.100.083,29	20.323.511,75	
2. Ausleihungen an verbundene Unternehmen	10.084.453,49	9.875.392,09	
3. Beteiligungen	7.144.000,00	9.300.000,00	
4. Wertpapiere des Anlagevermögens	302.252,62	302.252,62	
	569.377,18	845.867,04	
B. UMLAUFVERMÖGEN			
I. Vorräte	104.922.620,02	126.766.499,30	
1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	33.076.982,91	29.490.017,35	
2. Unfertige Erzeugnisse	7.516.487,41	6.823.724,25	
3. Fertige Erzeugnisse und Waren	1.082.580,89	-	
4. Noch nicht abrechenbare Leistungen	1.059.924,42	1.098.155,14	
5. abzüglich erhaltene Anzahlungen von Kunden	32.008.800,77	34.224.379,85	
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	-8.734.670,87	-12.747.957,71	
1. Geleistete Anzahlungen	143.860,29	91.715,82	
2. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	28.309.254,48	32.879.899,13	
3. Forderungen von mehr als einem Jahr	17.504.043,06	25.560.912,54	
4. Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen	3.328.517,75	1.057.910,87	
5. Sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	-	317.208,83	
6. davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr	7.476.693,67	6.261.075,72	
III. Wertpapiere	102.110,55	72.046,20	
1. Wertpapiere	-	1.700.000,00	
2. davon im Rahmen der sozialen Sicherheit	-	1.700.000,00	
IV. Kassenbestand, Schecks, Guthaben bei Kreditinstituten	43.536.382,63	56.696.582,82	
C. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN			
D. AKTIVE LATENTE STEUER	2.944.927,50	3.177.665,83	
	935.928,05	867.128,64	
	134.145.816,67	153.002.750,96	
Passiva			
A. EIGENKAPITAL			
I. Nennkapital	54.937.362,69	66.214.067,24	
1. Grundkapital	12.000.000,00	12.000.000,00	
II. Kapitalrücklage	244.898,00	244.898,00	
1. Gebundene Kapitalrücklage	244.898,00	244.898,00	
III. Gewinnrücklagen	1.000.000,00	1.000.000,00	
1. Gesetzliche Rücklage	1.000.000,00	1.000.000,00	
IV. Bilanzgewinn	41.692.464,69	52.969.169,24	
davon Gewinnvortrag	38.569.169,24	44.745.753,93	
	30.176.460,17	28.093.835,71	
B. RÜCKSTELLUNGEN			
1. Rückstellungen für Abfertigungen	11.139.847,00	10.485.041,00	
2. Rückstellungen für Pensionen	212.588,33	647.634,89	
3. Steuerrückstellungen	1.574,88	1.515,57	
4. Sonstige Rückstellungen	18.822.449,96	16.959.644,25	
	45.684.867,50	41.652.149,57	
C. VERBINDLICHKEITEN			
davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr	35.816.076,80	31.418.824,61	
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr	9.868.780,70	10.233.324,96	
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	7.500.000,00	7.500.000,00	
davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr	1.000.000,00	1.000.000,00	
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr	6.500.000,00	6.500.000,00	
2. Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen	21.868.736,49	19.019.412,21	
3. Lieferungen und Leistungen	10.496.075,86	7.859.106,57	
davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr	9.747.735,16	7.496.221,61	
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr	748.340,70	362.884,96	
4. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	1.797.294,81	2.229.573,91	
davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr	1.797.294,81	2.229.573,91	
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr	-	-	
5. Verbindlichkeiten gegenüber Beteiligungsverhältnis besteht	213.515,51	81.045,99	
davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr	213.515,51	81.045,99	
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr	-	-	
6. Sonstige Verbindlichkeiten	3.809.234,83	4.963.010,89	
davon aus Steuern	203.162,12	74.056,56	
davon im Rahmen der sozialen Sicherheit	15.092,29	8.602,71	
davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr	1.188.794,83	2.592.570,89	
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr	2.620.440,00	2.370.440,00	
D. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN			
	3.347.136,31	17.042.698,44	
	134.145.816,67	153.002.750,96	

Handwritten signatures and notes:
 M. G. ...
 ...
 ...

Gewinn- und Verlustrechnung		Lfd. Jahr	Vorjahr
1. Jänner 2018 bis 31. Dezember 2018		EUR	EUR
1. Umsatzerlöse		213.685.200,71	198.049.842,16
2. Veränderung des Bestandes an fertigen und unfertigen Erzeugnissen sowie an noch nicht abrechenbaren Leistungen		-1.132.998,09	8.945.223,12
3. Sonstige betriebliche Erträge		2.597.382,06	2.020.099,65
a. Erträge aus dem Abgang von Anlagevermögen mit Ausnahme der Finanzanlagen		21.650,67	25.627,13
b. Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen		163.132,83	185.737,84
c. Übrige		2.412.598,56	1.808.734,68
4. BETRIEBSLEISTUNG		215.149.584,68	209.015.164,93
5. Aufwendungen für Material und sonstige bezogene Herstellungsleistungen		-90.946.796,51	-88.090.735,26
a. Materialaufwand		-23.450.918,45	-26.488.121,52
b. Aufwendungen für bezogene Leistungen		-67.495.878,06	-61.602.613,74
6. ROHERTRAG		124.202.788,17	120.924.429,67
7. Personalaufwand		-82.142.713,59	-78.760.281,10
a. Gehälter		-61.514.197,00	-59.957.455,91
b. soziale Aufwendungen		-20.628.516,59	-18.802.825,19
davon Aufwendungen für Altersversorgung		-172.996,56	-19.538,08
aa) Aufwendungen für Abfertigungen und Leistungen an betriebliche Mitarbeitervorsorgekassen		-2.309.186,37	-1.709.178,70
bb) Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Sozialabgaben sowie vom Entgelt abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge		-16.348.872,54	-15.333.434,82
8. Abschreibungen		-3.946.747,51	-3.797.989,05
a. auf immaterielle Gegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		-3.946.747,51	-3.797.989,05
9. Sonstige betriebliche Aufwendungen		-37.847.696,83	-30.758.599,72
a. Steuern, soweit sie nicht unter Steuern vom Einkommen und Ertrag fallen		-162.491,85	-145.735,54
b. Übrige		-37.685.204,98	-30.612.864,18
10. BETRIEBSERGEBNIS		265.630,24	7.607.559,80

Gewinn- und Verlustrechnung		Lfd. Jahr	Vorjahr
1. Jänner 2018 bis 31. Dezember 2018		EUR	EUR
11.	Erträge aus Beteiligungen	2.541.040,42	2.071.406,57
a.	davon aus verbundenen Unternehmen	1.899.755,42	1.926.509,62
12.	Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens	225.487,51	13.982,78
a.	davon aus verbundenen Unternehmen	217.167,50	0,00
13.	Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	499.133,65	787.644,65
a.	davon aus verbundenen Unternehmen	45.967,57	348.994,27
14.	Erträge aus dem Abgang von und der Zuschreibung zu Finanzanlagen	34.007,99	45.772,98
15.	Aufwendungen aus Finanzanlagen und aus Wertpapieren des Umlaufvermögens	-2.067,09	-42.228,40
	davon sind gesondert auszuweisen:		
a.	Abschreibungen	-	-42.155,84
16.	Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-394.365,86	-482.601,87
a.	Zinsaufwand	-132.068,56	-128.044,02
b.	ähnliche Aufwendungen	-262.297,30	-354.557,85
17.	FINANZERGEBNIS	2.903.236,62	2.393.976,71
18.	ERGEBNIS VOR STEUERN	3.168.866,86	10.001.536,51
19.	Steuern vom Einkommen und Ertrag	-45.571,41	-1.821.585,03
a.	Körperschaftsteuer	-114.370,82	-1.509.567,93
b.	latente Steuer	68.799,41	-312.017,10
20.	JAHRESÜBERSCHUSS	3.123.295,45	8.179.951,48
21.	Verschmelzungsgewinn	-	43.463,83
22.	Gewinnvortrag	38.569.169,24	44.745.753,93
23.	BILANZGEWINN	41.692.464,69	52.969.169,24

FREQUENTIS AG

ANHANG

31.12.2018

A.	ALLGEMEINE GRUNDLAGEN.....	1
B.	ERLÄUTERUNGEN ZUR BILANZ.....	5
C.	ERLÄUTERUNGEN ZUR GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG	12
D.	ORGANISATION.....	19
E.	EREIGNISSE NACH DEM BILANZSTICHTAG	20
F.	ANGABEN ÜBER ORGANE UND ARBEITNEHMER	20

A. ALLGEMEINE GRUNDLAGEN

Gliederungs-, Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze

Der Jahresabschluss wurde nach den Vorschriften des Unternehmensgesetzbuches in der geltenden Fassung unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung sowie unter Beachtung der Generalnorm, ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens zu vermitteln (§ 222 Abs. 2 UGB), aufgestellt. Die Gewinn- und Verlustrechnung wurde nach dem Gesamtkostenverfahren gegliedert.

Der von der Frequentis AG aufgestellte Konzernabschluss nach IFRS ist am Firmensitz der Gesellschaft (Innovationsstrasse 1, 1100 Wien) hinterlegt und beim Handelsgericht Wien unter der Nummer FN 72115b offengelegt.

Die Frequentis Group Holding GmbH als Mutterunternehmen, das den Konzernabschluss für den größten Kreis der Unternehmen aufstellt, hinterlegt alle notwendigen Abschlüsse am Firmensitz der Gesellschaft (Dommayergasse 8/15, 1130 Wien) sowie beim Handelsgericht Wien unter der Nummer FN 477997m.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses wurden die Grundsätze der Vollständigkeit und der ordnungsmäßigen Bilanzierung eingehalten. Bei der Bewertung wurde von der Fortführung des Unternehmens ausgegangen. Bei Vermögensgegenständen und Schulden wurde der Grundsatz der Einzelbewertung angewendet.

Dem Vorsichtsgrundsatz wurde Rechnung getragen, indem insbesondere nur die am Abschlussstichtag verwirklichten Gewinne ausgewiesen wurden. Alle erkennbaren Risiken und drohenden Verluste, die im Geschäftsjahr oder in einem früheren Geschäftsjahr entstanden sind, wurden berücksichtigt.

Die immateriellen Vermögenswerte und das Sachanlagevermögen wurden zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten bewertet, die – soweit abnutzbar – um die planmäßigen Abschreibungen vermindert wurden. Die geringwertigen Vermögensgegenstände wurden im Zugangsjahr voll abgeschrieben. Die planmäßige Abschreibung wurde linear vorgenommen. Folgende Nutzungsdauern liegen dabei zugrunde:

Technische Anlagen und Maschinen	bis zu 10 Jahren
Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	bis zu 40 Jahren

Das Finanzanlagevermögen wurde zu Anschaffungskosten bewertet. Soweit Wertminderungen eingetreten sind, wurde der zum Abschlussstichtag beizulegende niedrigere Wert angesetzt. Wertpapiere des Anlagevermögens wurden zu den Anschaffungskosten bzw. den niedrigeren Börsenkursen bewertet. Soweit eine Zuschreibung auf einen höheren Kurs bis zu den ursprünglichen Anschaffungskosten möglich war, wurde diese auch zum Bilanzstichtag durchgeführt.

Soweit Anlagegegenständen am Bilanzstichtag auf Dauer ein niedrigerer Wert beizulegen war, wurden außerplanmäßige Abschreibungen vorgenommen.

Die Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe wurden nach dem gleitenden Durchschnittspreisverfahren bewertet.

Die fertigen Erzeugnisse, die unfertigen Erzeugnisse und die noch nicht abrechenbaren Leistungen wurden zu Herstellungskosten bewertet. Diese umfassen:

- Fertigungsmaterialeinzelkosten
- Fertigungslöhne
- Sonderkosten der Fertigung
- Variable Materialgemeinkosten
- Angemessene Teile der fixen Materialgemeinkosten
- Variable Fertigungsgemeinkosten
- Angemessene Teile der fixen Fertigungsgemeinkosten
- Aufwendungen für Sozialeinrichtungen, für freiwillige Sozialleistungen, für betriebliche Altersversorgung, etc.

Das Niederstwertprinzip wurde angemessen berücksichtigt.

Vom Wahlrecht gemäß § 206 Abs. 3 UGB wurde Gebrauch gemacht. Aufgrund des hohen Anteils von langfristigen Fertigungsaufträgen an der gesamten Betriebsleistung wird nur durch die Aktivierung von angemessenen Teilen der Verwaltungs- und Vertriebsgemeinkosten die Darstellung eines möglichst getreuen Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage erreicht. Daher wurden bei Aufträgen, deren Ausführung sich über einen Zeitraum von mehr als zwölf Monaten erstreckt, angemessene Teile der Verwaltungs- und Vertriebskosten angesetzt. Die Herstellungskosten wurden insoweit reduziert, als dies für eine verlustfreie Bewertung notwendig ist.

Die Forderungen wurden mit dem Nennwert angesetzt. Fremdwährungsforderungen wurden mit dem Entstehungskurs oder dem allenfalls niedrigeren Mittelkurs bewertet. Bei der Bewertung von Forderungen wurden erkennbare Risiken durch individuelle Abwertungen berücksichtigt.

Kassenbestand, Schecks und Guthaben bei Kreditinstituten wurden mit dem Nennbetrag ausgewiesen.

Rechnungsabgrenzungsposten der Aktivseite weisen gemäß § 198 Abs. 5 UGB Ausgaben vor dem Abschlussstichtag aus, soweit sie Aufwand für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag sind.

Die Rückstellungen für Abfertigungen wurden nach versicherungsmathematischen Grundsätzen gemäß der im März 2018 veröffentlichten finalen Fassung der AFRAC (Austrian Financial Reporting and Auditing Committee) Stellungnahme „Personalrückstellungen (UGB)“ ermittelt. In Übereinstimmung mit oben erwähnter Stellungnahme wurde die Rückstellung für Abfertigungen nach den Regeln des IAS 19 berechnet. Dabei kam ein Rechnungszinssatz von 2 % p. a. (1,85 %) und eine Steigerung der Gehälter von 3,0 % p. a. (2,5 %) zur Anwendung. Als Pensionsantrittsalter wurde das frühestmögliche Anfallsalter für die (vorzeitige) Alterspension gem. Pensionsreform 2004 zugrunde gelegt. Die Bildung beginnt jeweils mit dem erstmaligen Entstehen eines fiktiven Abfertigungsanspruches.

Die Rückstellungen für Pensionen wurden nach versicherungsmathematischen Grundsätzen gemäß der im März 2018 veröffentlichten finalen Fassung der AFRAC Stellungnahme „Personalrückstellungen (UGB)“ gebildet. In Übereinstimmung mit oben erwähnter Stellungnahme wurde die Rückstellung für Pensionen nach den Regeln des IAS 19 berechnet. Es wurden die „Rechnungsgrundlagen für die Pensionsversicherung“ AVÖ 2018-P in der Ausprägung für Angestellte verwendet. Das Pensionsantrittsalter wurde mit 60 bzw. 65 Jahren angenommen und der Rechnungszinssatz beträgt 2 %. Dabei wurden die Pensionsanwartschaften nach dem laufenden Einmalprämienverfahren angesammelt.

Die Verteilung des Unterschiedsbetrages aus der Erstanwendung der neuen Sterbetafeln über einen Zeitraum von bis zu fünf Jahren wurde nicht in Anspruch genommen.

Die sonstigen Rückstellungen berücksichtigen alle am Bilanzstichtag erkennbaren Risiken. In den übrigen Rückstellungen wurden, unter Beachtung des Vorsichtsprinzips, alle zum Zeitpunkt der Bilanzerstellung erkennbaren Risiken sowie die der Höhe und dem Grunde nach ungewissen Verbindlichkeiten mit den Beträgen berücksichtigt, die nach vernünftiger unternehmerischer Beurteilung erforderlich sind. Die sonstigen Rückstellungen wurden entsprechend § 211 UGB ermittelt. Soweit erforderlich, werden sie im Abschnitt „Erläuterungen zur Bilanz“ dargestellt.

Verbindlichkeiten wurden mit dem Erfüllungsbetrag unter Bedachtnahme auf den Grundsatz der Vorsicht ermittelt (§ 211 Abs. 1 UGB). Die Verbindlichkeiten wurden mit dem Erfüllungsbetrag, Fremdwährungsverbindlichkeiten mit dem Entstehungskurs bzw. mit dem höheren Mittelkurs angesetzt. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten wurden mit dem Nennbetrag einschließlich der angelasteten Zinsen angegeben. Soweit Zinstermine vom Bilanzstichtag abweichen, wurden vorausbezahlte Zinsen unter dem Rechnungsabgrenzungsposten auf der Aktivseite ausgewiesen, noch nicht belastete Zinsen unter den sonstigen Verbindlichkeiten.

Die bei den folgenden Ausführungen in Klammer angeführten Zahlen beziehen sich auf den Jahresabschluss des Vorjahres.

Die Mitzugehörigkeit von Vermögensgegenständen oder Verbindlichkeiten zu anderen Bilanzpositionen ist, soweit erforderlich, bei den jeweiligen Posten angegeben.

Im Vergleich zum Vorjahr kam es bei einzelnen Posten der Bilanz bzw. der Gewinn- und Verlustrechnung zu Anpassungen im Ausweis. Die Änderungen werden im Rahmen der Erläuterungen zur Bilanz bzw. zur Gewinn- und Verlustrechnung bei den jeweiligen Posten beschrieben. Eine Anpassung der Vorjahreswerte wurde nicht vorgenommen, die Vergleichbarkeit kann aber über die betraglichen Angaben im Anhang hergestellt werden.

B. ERLÄUTERUNGEN ZUR BILANZ

1) Anlagevermögen

Die Entwicklung der einzelnen Posten des Anlagevermögens wird im beiliegenden **Anlagenpiegel** (Beilage 1) dargestellt. In den Erläuterungen zu den Abgängen werden die Restbuchwerte angegeben.

2) Immaterielle Vermögensgegenstände

Die Zugänge betreffen mit TEUR 711 Lizenzen.

3) Sachanlagen

Die Zugänge bei den Sachanlagen betragen TEUR 2.617. Test- und Demosysteme in Höhe von TEUR 628 wurden im Jahr 2018 als Betriebs- und Geschäftsausstattung aktiviert.

Die angeschafften geringwertigen Vermögensgegenstände wurden im Berichtsjahr zur Gänze abgeschrieben.

4) Anlagen in Bau

Die Anlage in Bau betrifft mit TEUR 15 ein Testsystem, welches noch nicht vollständig fertiggestellt wurde.

5) Finanzanlagen

Die Veränderung der **Anteile an verbundenen Unternehmen** ist mit TEUR 185 auf die Gründung der Frequentis Middle East Limited (98 % Anteil) und mit TEUR 25 auf die Gründung der Frequentis DFS Aerosense GmbH (70 % Anteil) zurückzuführen.

Die **Ausleihungen an verbundenen Unternehmen** reduzierten sich im Berichtsjahr aufgrund der Teilrückzahlung des langfristigen Darlehens der Comsoft Solutions GmbH um TEUR 2.156.

Der angeschlossene **Beteiligungsspiegel** (Beilage 2) enthält weitere Angaben zu den einzelnen Beteiligungsunternehmen.

Die per 31.12.2017 vorhandenen **festverzinslichen Wertpapiere** wurden im Berichtsjahr vollständig verkauft. Aus diesem Grund kam es zu Abgängen in Höhe von TEUR 895.

Zusätzlich wurde eine 5,6 % Beteiligung an der Altitude Angel Ltd. in Höhe von TEUR 569 erworben. Diese Beteiligung wird unter den Wertpapieren ausgewiesen.

6) Vorräte

Die Vorräte umfassen:

	31. Dezember 2018	31. Dezember 2017
	EUR	EUR
1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe		
Fertigungsmaterial	7.516.487,41	6.823.724,25
2. Unfertige Erzeugnisse		
Unfertige Erzeugnisse	1.082.580,89	0,00
3. Fertige Erzeugnisse		
Fertige Erzeugnisse	1.059.924,42	1.098.155,14
4. Noch nicht abrechenbare Leistungen		
Kundenaufträge	32.008.800,77	34.224.379,85
erhaltene Anzahlungen	<u>-8.734.670,87</u>	<u>-12.747.957,71</u>
Zwischensumme	23.274.129,90	21.476.422,14
5. Geleistete Anzahlungen		
Geleistete Anzahlungen	143.860,29	91.715,82
Summe	33.076.982,91	29.490.017,35

Die Bewertung der Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe erfolgte nach dem gleitenden Durchschnittspreisverfahren. Bei den übrigen Vorräten dienten die Anschaffungs- oder Herstellungskosten bzw. jene niedrigeren Werte, die aufgrund der retrograden Bewertung von den bereits vereinbarten Lieferpreisen ermittelt wurden, als Basis für die Bewertung.

Im Berichtsjahr kam es zu einer Ausweisänderung bezüglich von unfertigen Erzeugnissen außerhalb von konkreten Kundenaufträgen. Diese wurden von der Position „Noch nicht abrechenbare Leistungen“ in die Position „Unfertige Erzeugnisse“ umgegliedert. Der Vorjahresbetrag (TEUR 404) wurde in der Bilanz nicht entsprechend angepasst.

Aufgrund der Inanspruchnahme des Wahlrechts gemäß § 206 Abs. 3 UGB wurden bei Aufträgen, deren Ausführung sich über einen Zeitraum von mehr als zwölf Monaten erstreckt, angemessene Teile der Verwaltungs- und Vertriebskosten in Höhe von TEUR 3.785 (TEUR 4.179) berücksichtigt.

7) Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die **Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen** betreffen mit TEUR 2.531 (TEUR 521) Lieferungen und Leistungen sowie mit TEUR 798 (TEUR 537) Darlehen.

Der Posten **sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände** beinhaltet mit TEUR 1.008 die Forschungsprämie für 2018 sowie mit TEUR 1.704 die Forschungsprämie für 2017. In Höhe von TEUR 1.110 (TEUR 1.986) ist ein offenes Guthaben gegenüber dem Finanzamt enthalten, welches aus der laufenden Verrechnung entstanden ist.

Im Posten sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände sind Erträge in der Höhe von TEUR 3.020 (TEUR 2.201) enthalten, die erst nach dem Abschlussstichtag zahlungswirksam werden.

8) Wertpapiere

Die im Vorjahr erworbene Zins- und Laufzeiten-Floater-Obligation wurde im Berichtsjahr aufgrund der Ende der Laufzeit rückgezahlt.

9) Kassenbestand, Schecks und Guthaben bei Kreditinstituten

Von diesem Posten entfallen TEUR 9 (TEUR 9) auf Kassenbestände und der Rest auf Guthaben bei Kreditinstituten.

10) Rechnungsabgrenzungsposten

Dieser Posten setzt sich vor allem aus vorab geleisteten Zahlungen für die Miete Jänner 2019 (TEUR 300) und aus sonstigen Abgrenzungen (z.B. für Wartung, Mitgliedsbeiträge 2019 oder vorab geleistete Zahlungen für Messen 2019) zusammen.

11) Latente Steuern

Die aktive latente Steuerabgrenzung resultiert aus folgenden zeitlich begrenzten Bewertungs- und Bilanzierungsunterschieden zwischen den Buchwerten des UGB-Abschlusses und den entsprechenden steuerlichen Bemessungsgrundlagen:

	2018		2017	
	Aktivwert EUR	Passivwert EUR	Aktivwert EUR	Passivwert EUR
Abfertigungsrückstellung	5.093.682,00		4.948.227,00	
Aktivwert Leasing	0,00		22.718,16	
Beteiligungsabschreibung und Veräußerung (steuerliche 1/7 Regelung)	219.279,17		241.353,44	
Pensionsrückstellung	989.649,00		1.962.117,00	
Nutzungsdauer Betriebs- und Geschäftsausstattung	283.357,54		314.001,69	
Zinsen verb. Unternehmen	95.302,74		95.302,74	
Langfristige Rückstellungen	112.398,04		63.467,53	
Steuerlicher Verlustvortrag	743.349,65			
Aktivierbare Verwaltungs- und Vertriebskosten		-3.793.305,93		-4.178.673,00
Summe	7.537.018,14	-3.793.305,93	7.647.187,56	-4.178.673,00
Saldierter Wert	3.743.712,21		3.468.514,56	
25 % latente Steuer	935.928,05		867.128,64	

12) Eigenkapital

Das Grundkapital der Gesellschaft ist zerlegt in 12.000.000 stimmberechtigte Aktien ohne Nennbetrag (Stückaktien).

Mit Beschluss vom 10. November 2010 wurden 244.898 Stückaktien ohne Nennbetrag gem. § 65 Abs.1 Z 6 AktG zum Zweck der Herabsetzung des Grundkapitals eingezogen. Der Nennbetrag der eingezogenen Aktien von TEUR 245 wird in der gebundenen Kapitalrücklage ausgewiesen.

13) Rückstellungen für Pensionen und Abfertigungen

Für die Berechnung der Abfertigungsrückstellung wurde ein Rechnungszinssatz von 2,0 % p.a. (1,85 %) und eine Steigerung der Gehälter von 3,0 % p. a. (2,5 %) bei einem frühestmöglichen Pensionsantritt nach der Pensionsreform 2004 ASVG angenommen.

Für die Berechnung der Pensionsrückstellung wurde ebenfalls ein Rechnungszinssatz von 2,0 % p.a. (1,85 %) verwendet.

	2018	2017
	in TEUR	in TEUR
Pensionsrückstellung	2.646	5.019
Ansprüche aus der Rückdeckungsversicherung	<u>2.434</u>	<u>4.371</u>
	213	648

Im Berichtsjahr kam es zu einer Übertragung der Pensionsrückstellung in Höhe von TEUR 2.508 sowie der Ansprüche aus der Rückdeckungsversicherung in Höhe von TEUR 2.024 an die Frequentis Group Holding GmbH.

14) Sonstige Rückstellungen

Die sonstigen Rückstellungen umfassen mit TEUR 3.920 (TEUR 5.691) Personalarückstellungen (hauptsächlich variable Gehälter, noch nicht konsumierte Urlaubstage, Prämien), mit TEUR 211 (TEUR 1.493) Rückstellungen für offene Fremdleistungen, mit TEUR 270 (TEUR 449) Rückstellungen für Rechts- und Beratungskosten, mit TEUR 12.811 (TEUR 8.801) Rückstellungen für Projekte (Gewährleistung und Restkosten sowie drohende Verluste) und mit TEUR 165 (TEUR 252) eine Rückstellung für derivative Finanzinstrumente.

15) Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten haben in Höhe von TEUR 2.500 eine Restlaufzeit von mehr als 5 Jahren, ansonsten gibt es keine Verbindlichkeiten mit einer Fristigkeit von mehr als 5 Jahren.

Für die aushaftenden Verbindlichkeiten wurden keine dinglichen (hypothekarischen) Besicherungen abgegeben.

Die **Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen** betreffen wie im Vorjahr zur Gänze die laufende Verrechnung.

Die **sonstigen Verbindlichkeiten** betreffen mit TEUR 2.620 (TEUR 2.370) zwei Darlehen von der Österreichischen Forschungsförderungsgesellschaft mbH (FFG).

In den sonstigen Verbindlichkeiten sind Aufwendungen in Höhe von TEUR 404 (TEUR 1.052) enthalten, die erst nach dem Abschlussstichtag zahlungswirksam werden.

16) Rechnungsabgrenzungsposten

Im Wesentlichen beinhaltet dieser Posten die Abgrenzung der Umsatzerlöse.

Im Berichtsjahr kam es zu einer Umgliederung von im Rahmen von Kundenprojekten vorgenommenen Erlösabgrenzungen in Höhe von TEUR 15.209 (TEUR 16.073) von den passiven Rechnungsabgrenzungsposten zu den erhaltenen Anzahlungen. Die Vorjahreszahlen wurden in der Bilanz nicht angepasst.

17) Verpflichtungen aus der Nutzung von Sachanlagen

Der Gesamtbetrag der sonstigen finanziellen Verpflichtungen gem. § 238 Abs. 1 Z 14 UGB aus der Nutzung von in der Bilanz nicht ausgewiesenen Sachanlagen beträgt im folgenden Geschäftsjahr TEUR 4.436 (TEUR 4.655) und in den folgenden fünf Jahren TEUR 20.442 (TEUR 21.127).

18) Sonstige finanzielle Verpflichtungen

Im Zusammenhang mit Auftragserteilungen für größere Kundenprojekte an die Frequentis Deutschland GmbH und an die Frequentis Canada Limited hat die Frequentis AG Patronatserklärungen für diese Tochtergesellschaften ausgestellt. Die quantitativ nicht determinierten Patronatserklärungen sind auf Vertragserfüllung gerichtet, wobei der überwiegende Teil der Leistungen für die betroffenen Projekte durch die Frequentis AG selbst erbracht wird und per 31.12.2018 auch bereits zum größten Teil erbracht wurde.

Im Zusammenhang mit der Auftragserteilung für größere Kundenprojekte der Comsoft Solutions GmbH sowie der Frequentis Australasia Ltd. hat die Frequentis AG quantitativ nicht determinierte Patronatserklärungen, welche auf Vertragserfüllung gerichtet sind, ausgestellt.

Die Frequentis AG hat für verbundene Unternehmen mehrere Bankgarantien abgegeben, die zum Stichtag insgesamt iHv TEUR 13.724 (TEUR 11.491) ausgenützt waren. Sie betreffen überwiegend Frequentis Deutschland GmbH, Comsoft Solutions GmbH sowie Systems Interface Ltd.

C. ERLÄUTERUNGEN ZUR GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG

19) Umsatzerlöse

Aufgliederung der Betriebsleistung nach Tätigkeitsbereichen:

2018	Air Traffic Management in TEUR	Public Safety & Transport in TEUR	Nicht aufteilbar in TEUR	Gesamt in TEUR
Umsatzerlöse	145.498	65.316	2.871	213.685
Bestandsveränderung	174	- 1.307	0	-1.133
Sonstige betr. Erträge	<u>1.436</u>	<u>1.080</u>	<u>81</u>	<u>2.597</u>
Betriebsleistung	147.107	65.090	2.953	215.150

2017	Air Traffic Management in TEUR	Public Safety & Transport in TEUR	Nicht aufteilbar in TEUR	Gesamt in TEUR
Umsatzerlöse	124.016	71.175	2.859	198.050
Bestandsveränderung	6.533	2.412	0	8.945
Sonstige betr. Erträge	<u>996</u>	<u>473</u>	<u>551</u>	<u>2.020</u>
Betriebsleistung	131.545	74.060	3.410	209.015

Aufgliederung der Umsatzerlöse nach geografisch bestimmten Märkten:

	2018 in TEUR	2017 in TEUR
Inland	10.841	9.325
EU	89.507	96.166
Drittländer	<u>113.337</u>	<u>92.558</u>
	213.685	198.050

20) Sonstige betriebliche Erträge

	2018 in TEUR	2017 in TEUR
Abgang von Sachanlagen	22	26
Auflösung von Rückstellungen	163	186
Übrige betriebliche Erträge	<u>2.412</u>	<u>1.808</u>
	2.597	2.020

Im Berichtsjahr kam es zu einer Ausweisänderung bezüglich den Erlösen aus der Forschungsprämie in Höhe von TEUR 1.716 (TEUR 1.730). Diese wurden im Vorjahr in der Kategorie „Umsatzerlöse“ ausgewiesen und im Berichtsjahr in die Kategorie „Übrige betriebliche Erträge“ umgegliedert. Die Vorjahresbeträge wurden in der GuV nicht angepasst.

In den übrigen betrieblichen Erträgen sind Kursdifferenzen in Höhe von TEUR 604 (TEUR 1.167) enthalten. Kursgewinne und Kursverluste werden saldiert ausgewiesen.

21) Personalaufwand

Im Personalaufwand sind Aufwendungen für Abfertigungen in Höhe von TEUR 1.584 (TEUR 1.049) und Zahlungen an die Mitarbeitervorsorgekasse in Höhe von TEUR 726 (TEUR 660) enthalten.

Aus der Erhöhung des Gehaltstrends (von 2,5 % auf 3,0 %) und des Zinssatzes (von 1,85 % auf 2,0 %) bei der Berechnung der Abfertigungsrückstellung resultieren Aufwendungen in Höhe von TEUR 517 (TEUR 365).

Weiters sind im Personalaufwand TEUR 150 (TEUR 100) Zahlungen für die Pensionsversicherung, TEUR 93 (TEUR 89) Zahlungen an Bezugsberechtigte und TEUR 136 (TEUR 95) an Aufwendungen aus der Dotation der Pensionsrückstellung enthalten. Die Veränderung des Deckungskapitals der für die Deckung der Pensionsverpflichtungen abgeschlossenen Lebensversicherungen beträgt TEUR 205 (TEUR 265) und wird mit den Pensionsaufwendungen saldiert im Personalaufwand ausgewiesen.

Aus der Erhöhung des Zinssatzes (von 1,85 % auf 2,0 %) bei der Berechnung der Pensionsrückstellung resultieren Erträge in Höhe von TEUR 52 (TEUR 0).

22) Abschreibungen auf immaterielle Gegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen

Die Aufteilung der planmäßigen Abschreibungen auf die einzelnen Posten des Anlagevermögens wird im beiliegenden **Anlagenspiegel** (Beilage 1) dargestellt.

Auf die Sofortabschreibung von geringwertigen Vermögensgegenständen/Wirtschaftsgütern gem. § 13 EStG 1988 entfallen TEUR 306 (TEUR 307).

23) Sonstige betriebliche Aufwendungen

	2018	2017
	in TEUR	in TEUR
Steuern	162	146
Übrige	<u>37.685</u>	<u>30.613</u>
	37.847	30.759

Die übrigen betrieblichen Aufwendungen betreffen:

	2018	2017
	in TEUR	in TEUR
Reisespesen	8.987	8.625
Raummiete	4.388	4.307
Div. Beratungskosten	5.244	3.635
Honorare an freie Mitarbeiter / Leihpersonal	2.037	1.813
Dotierung Projektrückstellung	4.652	1.762
Sonstiger Werbeaufwand	1.576	1.361
Instandhaltung	1.262	1.186
Versicherungen	2.132	1.161
Reinigung	732	698
Telefon- und Fernschreibgebühren	592	677
Ausgangsfrachten	727	645
Bewirtungsaufwand	632	635
Bankspesen	456	576
Strom, Gas, Wasser, Abwasser	612	552
Gebühren und Beiträge	472	431
Leasinggebühren	372	350
Personalbeschaffungskosten	413	282
Büroaufwand	157	184
Wertberichtigung Forderungen	93	119
Schadensfälle	795	106
Diverse	<u>1.516</u>	<u>1.508</u>
	37.847	30.613

24) Betriebserfolg

Der Betriebserfolg wird mit TEUR 266 (TEUR 7.608) ausgewiesen.

25) Beteiligungserträge

Im Berichtsjahr wurden Gewinnausschüttungen aus einem Beteiligungsunternehmen in Höhe von TEUR 172 (TEUR 145) vereinnahmt. Zusätzlich kam es noch zu Ausschüttungen in Höhe von TEUR 1.900 (TEUR 1.927) von vier verbundenen Unternehmen.

26) Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens sowie Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge

Im Berichtsjahr wurden die Zinsen aufgrund der Ausleihung an ein verbundenes Unternehmen in Höhe von TEUR 217 (TEUR 253) von Zinsen aus verbundenen Unternehmen zu Erträge aus Ausleihungen des Finanzanlagevermögens umgegliedert.

27) Zinsen und ähnliche Aufwendungen

Diese Aufwendungen beinhalten mit TEUR 122 (TEUR 113) den Aufwand für Bankzinsen.

28) Steuern vom Einkommen und vom Ertrag

Im laufenden Geschäftsjahr kam es aufgrund des steuerlichen Verlustes zu keinem Aufwand für die österreichische Körperschaftsteuer (TEUR 1.456).

Ausländische Quellensteuern in Höhe von TEUR 95 (TEUR 50) wurden aufwandswirksam erfasst.

Die Gesellschaft ist für die Zeiträume bis einschließlich 2011 vom Finanzamt geprüft. Im Dezember des Berichtsjahres wurde die Schlussbesprechung bezüglich der Prüfung von 2014 bis 2016 durchgeführt. Finale Bescheide bezüglich dieser Prüfung liegen zum Zeitpunkt der Bilanzerstellung noch nicht vor. Das Ergebnis dieser Prüfung wurde bereits im Abschluss berücksichtigt.

Aufgrund von zeitlichen Unterschieden zwischen steuerlichen und unternehmensrechtlichen Ansätzen ergibt sich eine aktive latente Steuer in Höhe von TEUR 790 (TEUR 867).

29) Derivative Finanzinstrumente

Fremdwährungsrisiken wird mit dem Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten begegnet, sofern nicht eine natürliche Absicherung (Natural Hedge) vorgenommen werden kann (z. B. mittels Zulieferaufträgen in derselben Fremdwährung). Die größten Fremdwährungspositionen entstehen durch Exportumsätze in AUD, CAD, CHF, GBP, PLN, SGD und USD.

Frequentis AG hat die Zielsetzung, das jeweilige Fremdwährungsrisiko aus Kundenaufträgen zum Zeitpunkt des Auftragseinganges über die gesamte Projektlaufzeit durch Devisentermingeschäfte rollierend abzusichern und mittels laufendem Währungsmanagement

zu überwachen und zu steuern. Das Sicherungsgeschäft (Forwards, Swaps) wird für ein Jahr abgeschlossen und jährlich in der Höhe der noch zu erwarteten Cash-Flows verlängert (historische Prolongation).

Die Bilanzierung der Sicherungsbeziehung erfolgt gemäß AFRAC Stellungnahme „Die unternehmensrechtliche Bilanzierung von Derivaten und Sicherungsinstrumenten“. Für abgesicherte Bilanzpositionen und zukünftigen vertraglich vereinbarten Zahlungsströmen wurde eine Bewertungseinheit von Grundgeschäft und Sicherungsinstrument gebildet.

Bei Abschluss des Sicherungsgeschäftes wird ein prospektiver Effektivitätstest durchgeführt. Zu jedem Bilanzstichtag wird ein retrospektiver Effektivitätstest durchgeführt. Bei nicht effektiven Sicherungsbeziehungen werden betreffende Bewertungseinheiten aufgelöst und Derivat und Grundgeschäft getrennt voneinander bewertet.

Die nachfolgenden Tabellen zeigt den Bestand und den beizulegenden Zeitwert (Marktwert) der derivativen Finanzinstrumente zum Stichtag:

2 0 1 8					
Typ	Kaufwährung	Kaufbetrag	Verkaufswährung	Verkaufsbetrag	Marktwert zum Stichtagskurs
DT	EUR	1.783.104,35	AUD	-2.880.182,00	50.094,88
DT	EUR	194.613,47	CAD	-297.254,00	8.466,38
DT	EUR	8.879.909,38	GBP	-7.983.374,00	77.564,01
DT	EUR	1.987.424,94	USD	-2.300.159,00	37.039,17
					173.164,45
DT	EUR	445.082,70	CHF	-503.535,00	-4.292,12
DT	EUR	2.973.953,33	GBP	-2.729.540,00	-51.973,09
DT	EUR	2.752.969,91	PLN	-12.398.000,00	-70.093,59
DT	EUR	1.091.894,15	SGD	-1.747.116,30	-6.205,64
DT	EUR	14.316.294,90	USD	-17.918.107,00	-876.764,93
					-1.009.329,37
Summe DT		34.425.247,13			-836.164,93

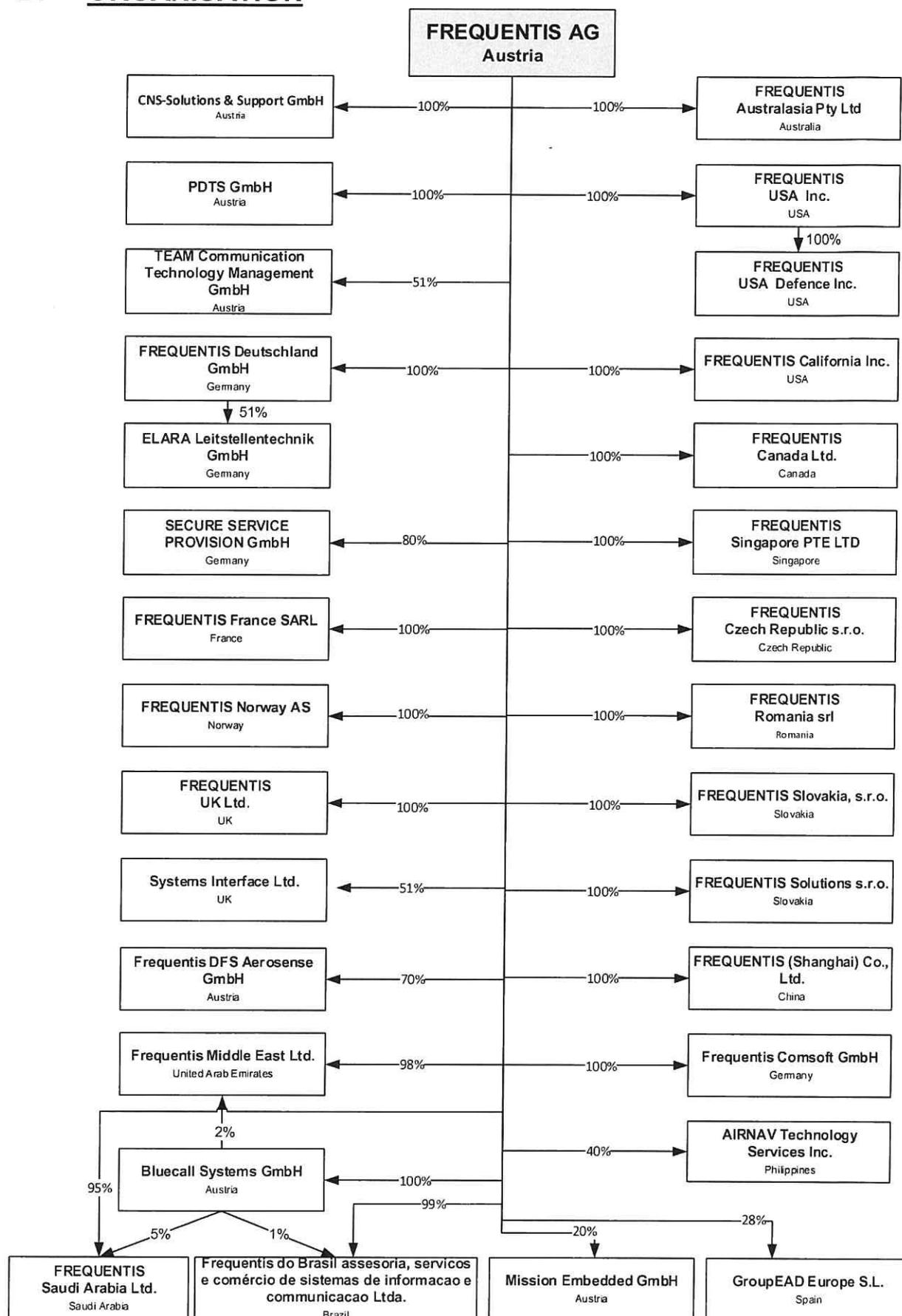
2 0 1 7					
Typ	Kaufwahrung	Kaufbetrag	Verkaufs- wahrung	Verkaufsbetrag	Marktwert zum Stichtagskurs
DT	EUR	1.123.750,66	AUD	-1.756.716,00	6.036,38
DT	EUR	592.800,29	CAD	-879.834,00	19.669,68
DT	EUR	510.045,07	CHF	-580.502,00	12.052,05
DT	EUR	6.198.444,86	GBP	-5.501.954,00	63.191,61
DT	EUR	12.748.688,70	USD	-15.162.033,00	394.406,73
					495.356,45
DT	EUR	1.153.859,64	AUD	-1.820.808,00	-6.642,48
DT	EUR	39.630,13	CAD	-61.577,00	-481,60
DT	EUR	800.383,38	GBP	-752.618,00	-38.864,28
DT	EUR	2.818.816,36	PLN	-12.398.000,00	-88.992,86
DT	EUR	1.413.189,96	SGD	-2.319.610,00	-9.310,30
DT	EUR	2.477.322,18	USD	-3.459.089,00	-339.746,21
					-484.037,73
Summe DT		29.876.931,23			11.318,72

Fur die Bewertung der Devisenterminkontrakte wurden die jeweiligen Stichtagskurse herangezogen.

Zum 31.12.2018 bestehende negative Marktwerte in Hohle von TEUR -844 (TEUR 232) und positive Marktwerte in Hohle von TEUR 173 (TEUR 495) wurden aufgrund bestehender Zuordnung zu Grundgeschaften und gegebener Effektivitat der Sicherungsbeziehungen nicht bilanziell berucksichtigt. Davon entfallen TEUR 506 negative Marktwerte auf zukunftige Zahlungsstrome.

Im Bilanzposten Drohverlustruckstellung wurden verbleibende negative Marktwerte in Hohle von TEUR 165 (TEUR 252) berucksichtigt. Die Veranderung der Ruckstellung in Hohle von TEUR -87 (TEUR 167) wird in den sonstigen betrieblichen Ertragen (ubrigen betrieblichen Aufwanden) ausgewiesen.

D. ORGANISATION



E. EREIGNISSE NACH DEM BILANZSTICHTAG

Frequentis AG prüft einen Börsegang und eine Akquisition im ATM Bereich.

F. ANGABEN ÜBER ORGANE UND ARBEITNEHMER

Der **Vorstand** setzte sich im Berichtsjahr wie folgt zusammen:

- Hannes Bardach, Vorstandsvorsitzender (bis April 2018)
- Norbert Haslacher, Vorstandsvorsitzender (ab April 2018)
- Sylvia Bardach
- Hermann Mattanovich

Bezüge der Mitglieder des Vorstandes

Die Gesamtbezüge der Vorstände betragen im Berichtsjahr TEUR 2.731 (TEUR 2.113).

Kredite an Mitglieder des Vorstandes

Im Berichtsjahr gab es weder Kredite, Vorschüsse noch Haftungen im Zusammenhang mit einem Mitglied des Vorstandes.

Aufwendungen für Abfertigungen und Pensionen

Die Aufwendungen für Abfertigungen und Pensionen, unter Berücksichtigung der Veränderung der Rückstellungen sowie der Erträge des Deckungskapitals der für die Deckung der Pensionsverpflichtungen abgeschlossenen Lebensversicherungen, verteilen sich wie folgt:

(Angaben in TEUR)	Abfertigungen	Abfertigungen	Pensionen	Pensionen
	2018	2017	2018	2017
Vorstand	256	109	173	20
Leitende Angestellte	356	-16	0	0
Andere Arbeitnehmer	<u>1.697</u>	<u>1.616</u>	<u>0</u>	<u>0</u>
	2.309	1.709	173	20

Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat setzte sich im Berichtsjahr wie folgt zusammen:

- DDr. Georg Bahn, Vorsitzender bis 16.4.2018
- Dipl. Ing. Hannes Bardach, Vorsitzender ab 16.4.2018
- Hon. Prof. Dkfm. Dr. Rainer Hasenauer, Stellvertreter des Vorsitzenden bis 16.4.2018
- DDr. Karl Michael Millauer, Stellvertreter des Vorsitzenden ab 16.4.2018
- Dipl. Ing. Dr. Boris Nemsic, Mitglied
- Mag. Reinhold Daxecker, Mitglied ab 16.04.2018
- Dipl. Ing. Gabriele Schedl, Mitglied gem. § 110 ArbVG
- Mag. Dubravka Maglicic, Mitglied gem. § 110 ArbVG bis 31.12.2018
- Dip. Ing. Siegfried Meisel, Mitglied gem. § 110 ArbVG ab 01.01.2019

Die Aufsichtsratsvergütungen betragen im Berichtsjahr TEUR 37 (TEUR 58).

Im Berichtsjahr gab es weder Kredite, Vorschüsse noch Haftungen im Zusammenhang mit einem Mitglied des Aufsichtsrates.

Durchschnittliche Zahl der Arbeitnehmer

Die Anzahl der im Geschäftsjahr 2018 durchschnittlich beschäftigten Dienstnehmer im Sinne der Bestimmungen des § 239 Abs. 1 Z 1 UGB betrug 971 (924) Angestellte.

G. SONSTIGE ANGABEN

Abschlussprüfer

Die Angabe der Aufwendungen für den Abschlussprüfer unterbleibt, da von der Erleichterungsbestimmung gemäß § 238 Abs. 1 Z 18 UGB Gebrauch gemacht wird.

Geschäfte mit nahestehenden Unternehmen und Personen

Im Berichtsjahr hat die Gesellschaft keine wesentlichen und marktunüblichen Geschäfte mit nahestehenden Unternehmen und Personen abgeschlossen.

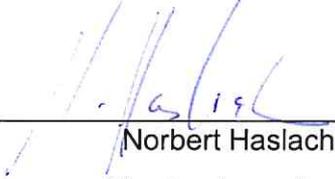
Ergebnisverwendungsvorschlag

Der im Jahresabschluss der Frequentis AG zum 31. Dezember 2018 ausgewiesene Jahresüberschuss beträgt EUR 3.123.295,45; der Bilanzgewinn beläuft sich auf EUR 41.692.464,69.

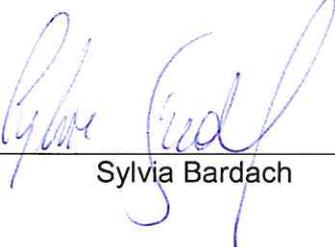
Der Vorstand der Frequentis AG schlägt der Hauptversammlung die Ausschüttung einer Dividende von EUR 0,10 je Aktie vor.

Der verbleibende Restbetrag soll auf neue Rechnung vorgetragen werden.

Wien, am 22. März 2019



Norbert Haslacher
Vorstandsvorsitzender



Sylvia Bardach



Hermann Mattanovich

Entwicklung des ANLAGEVERMÖGENS 2018

	01.01.2018	Anschaffungs- und Herstellungskosten		31.12.2018		01.01.2018	31.12.2018		Buchwert	Buchwert	Abschreibung	Zuschreibung
	Zugang	Abgang	Umbuchung	Zugang	Abgang	Zugang	Abgang	Zugang	31.12.2017	31.12.2018	Geschäftsjahr	Geschäftsjahr
I. Immaterielle Vermögensgegenstände												
1. Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Vorteile, sowie daraus abgeleitete Lizenzen	9.878.299,62	726.121,37	-	10.168.392,12	436.028,87	7.804.987,62	436.028,87	1.438.906,37	2.073.312,00	8.807.865,12	1.360.527,00	1.438.906,37
2. Anzahlungen für immaterielle Vermögensgegenstände	75.000,00	7.560,00	-	82.560,00	-	-	-	-	75.000,00	-	82.560,00	-
Summe Immaterielle Vermögensgegenstände	9.953.299,62	733.681,37	436.028,87	10.250.952,12	436.028,87	7.804.987,62	436.028,87	1.438.906,37	2.148.312,00	8.807.865,12	1.443.087,00	1.438.906,37
II. Sachanlagen												
1. Bauten auf fremden Grund	3.808.217,44	133.425,58	-	3.941.643,02	-	1.962.259,44	-	193.250,58	1.845.958,00	2.155.510,02	1.786.133,00	193.250,58
2. Technische Anlagen und Maschinen	3.247.213,78	71.114,61	3.888,98	3.466.462,41	3.888,98	2.875.997,78	3.888,98	123.311,61	371.216,00	2.995.420,41	471.042,00	123.311,61
3. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	15.056.910,85	2.398.165,51	751.924,82	16.750.589,98	11.753.912,85	11.753.912,85	721.851,82	2.191.278,95	3.302.998,00	13.223.339,98	3.527.250,00	2.191.278,95
4. Anlagen im Bau	199.461,44	14.745,81	-	14.745,81	-	-	-	-	199.461,44	-	14.745,81	-
Summe Sachanlagen	22.311.803,51	2.617.451,51	755.813,80	24.173.441,22	725.740,80	16.692.170,07	725.740,80	2.507.841,14	5.719.633,44	18.374.270,41	5.799.170,81	2.507.841,14
III. Finanzanlagen												
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	10.093.301,14	209.081,40	-	10.302.382,54	-	217.909,05	-	-	217.909,05	9.875.392,09	10.084.453,49	-
2. Ausleihungen an verbundene Unternehmen	9.300.000,00	-	2.156.000,00	7.144.000,00	-	-	-	-	9.300.000,00	-	7.144.000,00	-
3. Beteiligungen	302.252,62	-	-	302.252,62	-	-	-	-	302.252,62	-	302.252,62	-
4. Festverzinsliche Wertpapiere	895.067,64	569.377,18	895.067,64	569.377,18	-	49.200,60	-	-	845.867,04	-	569.377,18	-
Summe Finanzanlagen	20.590.621,40	778.438,58	3.051.067,64	18.317.992,34	49.200,60	267.109,65	49.200,60	217.909,05	20.323.511,75	18.100.083,29	25.342.341,10	3.946.747,51
GESAMT	52.865.724,53	4.129.571,46	4.242.910,31	52.742.385,68	24.664.267,34	27.400.044,58	1.210.970,27	3.946.747,51	28.191.457,19	27.400.044,58	25.342.341,10	3.946.747,51

Handwritten signatures and initials:
 - Top right: A large signature, possibly "G. Jody".
 - Middle right: A signature, possibly "M. Jody".
 - Bottom left: A signature, possibly "C. Lehner".

Angabe über Beteiligungen gem. § 238 Abs. 1 Z 4 UGB

Bezeichnung	Sitz	Währung	Stammkapital	Anteil am Stammkapital		Buchwert 31.12.2018	Eigenkapital	Ergebnis Jahresüberschuss/ Fehlbetrag	Jahresabschluss
				%	Betrag				
1. Verbundene Unternehmen									
Frequentis Slovakia s.r.o.	Bratislava	EUR	8.299,00	100,0	EUR	17.863,48	731.668,43	EUR	31.12.2018
Frequentis UK Ltd.	Twickenham	GBP	10.000,00	100,0	EUR	11.262,84	598.666,46	GBP	31.12.2018
Frequentis Canada Ltd.	Ottawa	CAD	10.000,00	100,0	EUR	6.435,18	2.829.829,34	CAD	31.12.2018
TEAM Communication Technology Management GmbH	Wien	EUR	250.000,00	51,0	EUR	220.050,28	1.865.791,37	EUR	31.12.2018
Frequentis USA Inc.	Columbia	USD	2.001.000,00	100,0	USD	1.353.286,21	4.952.566,84	USD	31.12.2018
Frequentis Deutschland GmbH	Langen	EUR	26.000,00	100,0	EUR	721.512,41	3.088.949,81	EUR	31.12.2018
Frequentis Singapore Pte. Ltd.	Singapur	SGD	25.000,00	100,0	SGD	14.534,88	554.575,52	SGD	31.12.2018
Frequentis Australasia Pty. Ltd.	Banyo	AUD	5.000,00	100,0	AUD	3.125,00	1.627.592,60	AUD	31.12.2018
CNS-Solutions & Support GmbH	Wien	EUR	35.000,00	100,0	EUR	235.000,00	1.160.594,32	EUR	31.12.2018
BlueCall Systems GmbH	Wien	EUR	35.000,00	100,0	EUR	35.000,00	28.152,12	EUR	31.12.2018
Frequentis Romania SRL	Cluj-Napoca	RON	42.723,00	100,0	RON	10.000,00	3.361.024,12	RON	31.12.2018
Secure Service Provision GmbH	Leipzig	EUR	25.000,00	80,0	EUR	20.000,00	1.502.593,57	EUR	31.12.2018
PDS GmbH	Wien	EUR	1.036.336,41	100,0	EUR	1.423.826,74	1.530.290,56	EUR	31.12.2018
Frequentis California Inc.	Monterey	USD	305.000,00	100,0	USD	224.760,50	900.840,30	USD	31.12.2018
Frequentis do Brasil Assessoria, Servicos e comercio de sistemas	Prag	CZK	200.000,00	100,0	CZK	7.782,10	1.494.803,19	CZK	31.12.2018
de informacao e comunicacao Ltda.	Seo Paulo	BRL	500.000,00	99,0	BRL	95.064,84	1.431.486,61	BRL	31.12.2018
Frequentis Saudi Arabia Ltd. (in Liquidation)	Riyadh	SAR	500.000,00	95,0	SAR	-	-	SAR	31.12.2018
Frequentis (Shanghai) Co. Ltd.	Shanghai	CNY	1.895.249,00	100,0	CNY	200.000,00	3.845.239,53	CNY	31.12.2018
Frequentis Solutions s.r.o	Bratislava	EUR	5.000,00	100,0	EUR	5.000,00	191.177,62	EUR	31.12.2018
Systems Interface Ltd.	Surrey	GBP	10.000,00	51,0	GBP	1.202.213,10	108.162,15	GBP	31.12.2018
Frequentis Norway AS	Oslo	NOK	300.000,00	100,0	NOK	36.174,53	961.296,64	NOK	31.12.2018
Frequentis France SARL	Toulouse	EUR	30.000,00	100,0	EUR	30.000,00	103.308,87	EUR	31.12.2018
Comsolt Solutions GmbH	Karlsruhe	EUR	3.000.000,00	100,0	EUR	4.002.500,00	2.305.477,33	EUR	31.12.2018
Frequentis Middle East Ltd.	Abu Dhabi	AED	50.000,00	98,0	AED	184.561,40	807.958,25	AED	31.12.2018
Frequentis DFS Aerosense GmbH	Wien	EUR	35.000,00	70,0	EUR	24.500,00	31.792,30	EUR	31.12.2018

EUR 10.084.453,49

2. Assoziierte Unternehmen									
Group EAD Europe S.L.	Madrid	EUR	1.000.000,00	28,0	EUR	280.000,00	2.165.402,34	EUR	31.12.2017
Mission Embedded GmbH	Wien	EUR	35.000,00	20,0	EUR	7.000,00	642.830,30	EUR	31.12.2018
AIRNAV Technology Services Inc.	Iloilo	PHP	1.100.000,00	40,0	PHP	15.252,62	3.915.415,80	PHP	31.12.2018

EUR 302.252,62

EUR 10.386.706,11

M. Huber
San Carlos
Wolfgang Seif

Angabe über Beteiligungen gem. § 238 Abs. 1 Z 4 UGB

Bezeichnung	Sitz	Währung	Stammkapital	Anteil am Stammkapital		Buchwert 31.12.2017	Eigenkapital	Ergebnis Jahresüberschuss/ Fehlbetrag	Jahresabschluss
				%	Betrag				
1. Verbundene Unternehmen									
Frequentis Slovakia s.r.o.	Bratislava	EUR	8.299,00	100,0	EUR	17.863,48	EUR	41.662,90	31.12.2017
Frequentis UK Ltd.	Twickenham	GBP	10.000,00	100,0	EUR	11.262,84	GBP	42.689,60	31.12.2017
Frequentis Canada Ltd.	Ottawa	CAD	10.000,00	100,0	EUR	6.435,18	CAD	907.649,19	31.12.2017
TEAM Communication Technology Management GmbH	Wien	EUR	250.000,00	51,0	EUR	220.050,28	EUR	1.714.050,65	31.12.2017
Frequentis USA Inc.	Columbia	USD	2.001.000,00	100,0	USD	1.353.286,21	USD	813.702,23	31.12.2017
Frequentis Deutschland GmbH	Langen	EUR	26.000,00	100,0	EUR	721.512,41	EUR	400.637,52	31.12.2017
Frequentis Singapore Pte. Ltd.	Singapur	SGD	25.000,00	100,0	SGD	14.534,88	SGD	109.359,24	31.12.2017
Frequentis Australasia Pty. Ltd.	Banyo	AUD	5.000,00	100,0	AUD	3.125,00	AUD	174.677,17	31.12.2017
CNS-Solutions & Support GmbH	Wien	EUR	35.000,00	100,0	EUR	235.000,00	EUR	925.685,24	31.12.2017
BlueCall Systems GmbH	Wien	EUR	35.000,00	100,0	EUR	35.000,00	EUR	116.331,81	31.12.2017
Frequentis Romania SRL	Cluj-Napoca	RON	42.723,00	100,0	RON	10.000,00	RON	8.879,25	31.12.2017
Secure Service Provision GmbH	Leipzig	EUR	25.000,00	80,0	EUR	20.000,00	EUR	809.399,81	31.12.2017
PDTS GmbH	Wien	EUR	1.036.336,41	100,0	EUR	1.423.626,74	EUR	270.325,46	31.12.2017
Frequentis California Inc.	Monterey	USD	305.000,00	100,0	USD	224.760,50	USD	233.477,71	31.12.2017
Frequentis Czech Republic s.r.o.	Prag	CZK	200.000,00	100,0	CZK	7.782,10	CZK	169.173,22	31.12.2017
Frequentis do Brasil Assessoria, Servicos e comercio de sistemas de informacao e comunicacao Ltda.	Sao Paulo	BRL	500.000,00	99,0	BRL	95.064,84	BRL	227.456,77	31.12.2017
Frequentis Saudi Arabia Ltd. (in Liquidation)	Riyadh	SAR	500.000,00	95,0	SAR	-	SAR	17.887,00	31.12.2017
Frequentis (Shanghai) Co. Ltd.	Shanghai	CNY	1.895.249,00	100,0	CNY	200.000,00	CNY	287.520,45	31.12.2017
Frequentis Solutions s.r.o.	Bratislava	EUR	5.000,00	100,0	EUR	5.000,00	EUR	55.883,40	31.12.2017
Systems Interface Ltd.	Surrey	GBP	10.000,00	51,0	GBP	1.202.213,10	GBP	411.416,02	31.12.2017
Frequentis Norway AS	Oslo	NOK	300.000,00	100,0	NOK	36.174,53	NOK	132.968,69	31.12.2017
Frequentis France SARL	Toulouse	EUR	30.000,00	100,0	EUR	30.000,00	EUR	21.514,47	31.12.2017
Comsoft Solutions GmbH	Karlsruhe	EUR	3.000.000,00	100,0	EUR	4.002.500,00	EUR	208.075,52	31.12.2017
EUR 9.875.392,09									

2. Assoziierte Unternehmen											
Group EAD Europe S.L.	Madrid	EUR	1.000.000,00	28,0	EUR	280.000,00	EUR	2.031.651,60	EUR	279.489,09	31.12.2016
Mission Embedded GmbH	Wien	EUR	35.000,00	20,0	EUR	7.000,00	EUR	455.074,13	EUR	198.374,46	31.12.2017
AIRNAV Technology Services Inc.	Iloilo	PHP	875.000,00	40,0	PHP	15.252,62	PHP	506.563,29	PHP	368.416,71	31.12.2017
EUR 302.252,62											
EUR 10.177.644,71											

Handwritten signatures and initials in blue ink.

FREQUENTIS AG, Wien

Lagebericht zum Einzelabschluss vom 31.12.2018

1. Gesamtentwicklung des Unternehmens

Die Frequentis AG ist ein **internationaler Anbieter von Kommunikations- und Informationssystemen** für Leitzentralen mit sicherheitskritischen Aufgaben. Diese „Control Center Solutions“ entwickelt und vertreibt Frequentis in den Geschäftssegmenten **Air Traffic Management** (zivile und militärische Flugsicherung, Luftverteidigung) und **Public Safety & Transport** (Polizei, Feuerwehr, Rettungsdienste, Schifffahrt, Bahn).

In der Frequentis-Gruppe war das Jahr 2018 geprägt von weiterem Wachstum; für die Frequentis AG am Standort Wien brachte es eine **Stabilisierungsphase**, die vom Umbau des Unternehmens und damit den Vorarbeiten für das künftige nachhaltige Wachstum der Gruppe begleitet wurde.

Beim **Auftragseingang**, der für die gesamte Frequentis-Gruppe ausgewiesen wird, erfolgte ein Anstieg von EUR 287,8 Mio. im Jahr 2017 auf EUR 306,3 Mio. im Jahr 2018 – das entspricht einer Steigerung von 6,4 %.

Die **Betriebsleistung** der Frequentis AG beträgt für 2018 EUR 215,1 Mio. Damit wurde der Wert des Vorjahres von EUR 209,0 Mio. um 2,9 % gesteigert.

Das **EBIT** (Ergebnis vor Zinsen und Steuern) reduzierte sich von EUR 7,6 Mio. im Jahr 2017 auf EUR 0,3 Mio. Der Grund dafür lag in der verlustneutralen Bewertung und dem verspäteten Auftragseingang von einigen neuen strategischen Projekten.

Mitte April 2018 wechselte der bisherige Vorstandsvorsitzende **Hannes Bardach** im Rahmen der Hauptversammlung in die Rolle des **Aufsichtsrats-Vorsitzenden** der Frequentis AG. Zu seinem Nachfolger wurde **Norbert Haslacher** bestellt. Seit April 2018 wird die Frequentis AG in Form eines **Dreier-Vorstandes** geführt; neben Norbert Haslacher als CEO bleiben die beiden anderen Vorstandsmitglieder – CTO Hermann Mattanovich, CFO Sylvia Bardach – in ihren Funktionen.

2. Die Entwicklung auf den Frequentis-Märkten

Die Frequentis AG agiert in stetig wachsenden Märkten. Treiber des Geschäfts sind die weltweiten Trends **Sicherheit**, gekennzeichnet durch ein steigendes Sicherheitsbedürfnis sowie veränderte Risikolagen und Bedrohungsbilder, und **Mobilität**, wo es Kapazitätsengpässen zu begegnen gilt und gleichzeitig eine wachsende Bedeutung im Bahn- und Schiffverkehr zu verzeichnen ist. Neue **Technologien** und Betriebskonzepte bringen neue Möglichkeiten für die Arbeit in den Kontrollzentralen mit der Zielsetzung, die Aufgaben der Kontrollzentralen im Bereich des Verkehrs und der öffentlichen Sicherheit weiter zu unterstützen und zu optimieren.

Das Frequentis-Lösungsportfolio umfasst Produkte und Services für **Control Center Solutions** (Leitzentralen mit Sicherheitsaufgaben). Diese bestehen aus eigenentwickelter Software sowie aus Hardware-Komponenten, die für die spezifischen sicherheitskritischen Anforderungen konfiguriert werden.

Zum **Kundenkreis** zählen weltweit Flugsicherungen, Behörden und Organisationen für die innere und äußere Sicherheit, Polizei, Feuerwehr, Rettungsdienste, Bahn- und Schifffahrt.

In der **Verteilung der Auftragseingänge nach Märkten** zeigt sich für 2018 folgendes Bild: Dominierend bleibt der europäische Stammmarkt mit 55,2% vor Nord- und Lateinamerika mit 16,9% und Australien/Pacific mit 16,4%. Es folgen Asien mit 11,2% und Afrika mit 0,3%.

3. Niederlassungen & Beteiligungen

Die **Muttergesellschaft** der Frequentis-Gruppe ist die Frequentis AG mit Sitz in Wien, in der wesentliche Geschäftsaktivitäten und die strategischen Unternehmensfunktionen konzentriert sind. Der kontinuierliche **Ausbau der Unternehmensgruppe**, entlang der **drei Schwerpunkte** Regional Sales & Operations, Software & Products sowie Services & Solutions ist in der Unternehmensstrategie verankert.

Im Bereich **Regional Sales & Operations** verfügt Frequentis über ein **weltweit agierendes Netz** an Tochtergesellschaften. Prägend für den Aus- und Aufbau dieser Niederlassungen waren und sind große und richtungsweisende Kundenprojekte. Im Rahmen des Ausbaus der Frequentis-Vertriebsorganisation werden diese Gesellschaften sukzessive zu „**Regional Sales Units**“ weiterentwickelt, die die Verantwortung für die ihnen zugeordnete Region übernehmen.

Ziel ist es, in den einzelnen Regionen ergänzend zum Vertrieb sukzessive die **Wertschöpfung** im Bereich Sales und After Sales aus- bzw. aufzubauen, und auch Teile des Projektmanagements in den Niederlassungen zu realisieren. Die Steuerung erfolgt weiterhin über zentrale Einheiten der Frequentis AG in Wien; bei Bedarf können so organisatorische und strukturelle Anpassungen rasch umgesetzt werden.

Zur Stärkung der regionalen Präsenz im Mittleren Osten wurde Anfang Oktober die „**FREQUENTIS Middle East Ltd.**“ mit Sitz in Abu Dhabi (VAE) als 98%-ige Tochtergesellschaft der Frequentis AG gegründet.

Den Bereich „Services & Solutions“ verstärkt seit November die **FREQUENTIS DFS Aerosense GmbH**. Dieses Gemeinschaftsunternehmen der Frequentis AG und der Deutschen Flugsicherung DFS, in Form ihrer Tochtergesellschaft DFS Aviation Services, hat die Herstellung und Errichtung schlüsselfertiger Remote (Digital) Tower-Lösungen zum Unternehmensinhalt.

4. Die Frequentis-Geschäftsbereiche

4.1. ATM / Air Traffic Management

Der Geschäftsbereich ATM der Frequentis AG umfasst die **Teilmärkte ATM Civil** (in diesem ist auch **AIM / Aeronautical Information Management** inkludiert) sowie **Defence**.

Die genannten Teilmärkte verfügen über **ähnliche Produkte**, die auf der gleichen Produktplattform aufsetzen. Im Defence-Bereich sind noch Zusatzlösungen für die Verschlüsselung möglich. Die **Safety- und Qualitätsmanagement-Anforderungen** sind gleich, es gelten die gleichen internationalen Richtlinien für die **Standardisierung** des Luftverkehrs (ICAO). Die beim Kunden anzubindende Infrastruktur ist ähnlich (Radar, Funk, Netzwerk). Bei der Kundengruppe liegt der Fokus auf zivilen und militärischen Flugsicherungen, damit in der Regel auf einem Kunden pro Land. Es gibt hohe Markteintrittsbarrieren.

Im Jahr 2018 wurde eine **ATM-Betriebsleistung** von EUR 147,1 Mio. erwirtschaftet; 2017 lag die Betriebsleistung bei EUR 131,5 Mio., damit kam es hier zu einem Zuwachs um rund 12%.

ATM Civil – der größte Teilmarkt von Frequentis – war 2018 wieder äußerst erfolgreich. Wesentlich mit einem signifikanten Auftragseingang hervorzuheben ist das Projekt **OneSKY** in **Australien**, das weltweit erste, zwischen Zivil und Militär gemeinsam genutzte, vollintegrierte Flugverkehrsmanagementsystem für den gesamten australischen Kontinent. Dieses strategische und auch international stark beachtete Projekt umfasst eine Laufzeit von sechs Jahren Implementierung und 20 Jahren Support.

Erfreulich auch die Vertriebsfolge in den **USA** und **China**; hier ist v.a. die **Sprachkommunikation** für den Flughafen Chengdu zu erwähnen. Mit dem Frequentis-Sprachkommunikationssystem gelang der Markteintritt in vier neuen Ländern - Italien, Irland, Zypern und Griechenland.

Wichtige Meilensteine wurden im **Remote (Digital) Tower**-Markt erreicht: Neben der Inbetriebnahme des Remote Tower der Deutschen Flugsicherung in Saarbrücken wurden wesentliche Fortschritte auch bei den Remote-Tower-Projekten in Argentinien, Island und Jersey erzielt. Auch im Bereich **ATM Networks** konnten wichtige Erfolge in den USA und Thailand erzielt werden.

Bei **AIM** läuft die Abwicklung des Großprojektes mit **Jeppesen**, das die gemeinsame Entwicklung von AIM COTS (Commercials-of-the-shelf) Produkten für den Weltmarkt beinhaltet. Weitere Meilensteine in der Projektabwicklung waren der Abschluss des **EASI-Projekts** bei der Deutschen Flugsicherung DFS - dieses umfasst die Inbetriebnahme der zentralen Europäischen AIS

Database (EAD) für die Flugberatung der DFS - sowie das Go-Live bei der australischen Fluglinie **Qantas**, bei der ein AIM-System zur Flugplanung und -optimierung zum Einsatz kommt.

Im 2016 gestarteten Anschlussprogramm für das europäische Luftfahrt-Forschungsprogramm SESAR (Single European Sky Air Traffic Management Research) mit dem Namen „**SESAR 2020**“ wird großer Wert auf produktnahe und interoperable Lösungen gelegt. Gemeinsam mit Partnern engagiert sich Frequentis in der aktuellen Phase „WAVE 1“ bei insgesamt 10 Projekten in den Bereichen Tower, Virtual Center, Remote Tower, Future Communication Infrastructure ATM Networks, AIM und SWIM (System Wide Information Management).

Defence verzeichnete 2018 ein starkes Jahr beim Auftragseingang, mit Schwerpunkten in **Australien** (OneSKY) und den **USA**. Hervorzuheben ist der Auftrag für den ersten Remote (Digital) Tower im Militärbereich für die US Air Force. Erfolgreich weiter fortgesetzt wurde der Rollout von Sprachkommunikationssystemen im Rahmen des großen **IVSR**-Programms in den USA sowie im Programm **SATCC** (Ausstattung von Flugzeugträgern).

Ebenfalls positiv weiter fortgeführt werden konnte die 20-jährige Zusammenarbeit mit der **Schweizerischen Luftwaffe** im Projekt FLORAKO; hier gelang außerdem die Sicherung eines umfassenden Auftrags für die Sprach- und Datenaufzeichnung.

4.2. PST / Public Safety & Transport

Das Geschäftssegment PST der Frequentis AG umfasst die Bereiche Public Safety, Public Transport sowie Maritime. In der **PST-Betriebsleistung** wurden 2018 EUR 65,1 Mio. erwirtschaftet, der Vergleichswert 2017 lag bei EUR 74,1 Mio.

Die genannten Teilmärkte verfügen über **ähnliche Produkte**, die auf der gleichen Produktplattform aufsetzen. Im Public Safety Polizei Bereich sind noch Zusatzlösungen für die Verschlüsselung möglich. Die beim Kunden anzubindende Infrastruktur ist ähnlich (Telefon, Funk, Netzwerk). Kundengruppen sind **Behörden oder behördennahe Organisationen** mit Überwachungs- und Steuerungsaufgaben (Polizeibehörden, Feuerwehren, Rettungsorganisationen; Bahnbetreiber, Küstenwachen, Hafenbetreiber, ...), damit gibt es eine Reihe von Kunden pro Land. Trotz mehrerer internationaler Standardisierungsbestrebungen gelten nach wie vor **regional unterschiedliche Anforderungen und Regelungen**.

Der Key Account **Noednett** (norwegisches Sicherheitsnetz) sicherte **Public Safety** 2018 einen signifikanten Auftragseingang. Ebenfalls gegen starken internationalen Wettbewerb konnten wir einen Auftrag der **schottischen Polizei gewinnen**, das unterstreicht die starke Stellung von Frequentis Public Safety im UK-Markt. Mit dem Go-Live bei der **North Wales Police** gibt es auch die erste 3020 LifeX Vollreferenz in Großbritannien.

Gleichfalls in Betrieb genommen wurden die LifeX-Systeme bei der **Polizei in Liechtenstein**, beim **ELKOS**-Projekt des österreichischen Innenministeriums, sowie bei der **Bayrischen Polizei** mit der Polizeizentrale Nürnberg.

Die Erfolge mit der Frequentis-Produktlinie **ASGARD**, die speziell für Feuerwehr-Leitstellen und die Leitstellen der Industrie ausgerichtet ist, verstärkt zusätzlich die Frequentis-Position in Deutschland.

Public Transport erzielte 2018 den bislang höchsten Auftragseingang in diesem Teilmarkt und sicherte die globale Frequentis-Position mit Projekten in Polen, Italien und West-Australien weiter ab. Beim **PTA Western Australia** handelt es sich um das erstes LTE-Eisenbahn-Projekt, Frequentis wird damit modernste 3GPP-konforme, sicherheitskritische Kommunikationsdienste bereitstellen. In **Großbritannien** erhielt Frequentis Public Transport den ersten Auftrag bei einem **Verkehrsunternehmen** im Bahnbereich; damit kann ein neues Kundensegment erschlossen werden.

In einem vertriebstechnisch schwierigen Jahr erzielte **Maritime** einige wichtige Erfolge in der Projektabwicklung; so ging das System beim **norwegischen Großprojekt** Norwegian Coastal

Radio in Betrieb, ebenso wie das System bei der **spanischen Küstenwache** Marina Mercante.
Beim ägyptischen Soft-Loan-Projekt **RIS Nile** konnte die Werkabnahme erreicht werden.

5. Forschung & Entwicklung

Steigender Kostendruck und laufende **Änderungen im operativen Umfeld** sind aktuell die größten Herausforderungen für die Kunden, die im sicherheitskritischen Bereich agieren. Um den hier geforderten hohen Sicherheitsanforderungen weiterhin gerecht zu werden, benötigen die Anwender **flexiblere Systeme**. Es gilt, Einsatzmittel und Einsatzorte mit einfachen Mitteln an aktuelle Bedürfnisse anpassen zu können. Notwendig dazu sind flexible Kommunikationsmittel und integrierte Control-Room-Lösungen. Die **Migration der Daten- und Sprachkommunikation auf gemeinsame IP-Netze** schafft die technische Voraussetzung für mehr Flexibilität. Durch die steigende Vernetzung wird gleichzeitig das Thema **Cyber Security** immer wichtiger.

Als anerkannter Innovationsführer in den vom Unternehmen adressierten Märkten trägt Frequentis dieser Entwicklung durch die **Bereitstellung IP-basierter Systeme** Rechnung. Im nächsten Schritt rücken die **Netzwerke** ins Zentrum der Kommunikationslösungen. Die traditionellen Voice Communication Systeme werden durch **Voice and Data Communication Services** im Netzwerk erweitert.

Erfolgreich und mit viel internationaler Beachtung läuft bei **SESAR 2020** (Single European Sky Air Traffic Management Research) die umfassende **Validierungskampagne** für das Projekt "**Remote Tower for Multiple Airports**", in der von einem einzigen Lotsenarbeitsplatz aus gleichzeitig mehrere weit entfernte Flughäfen kontrolliert werden.

Ein weiterer SESAR-Fokus liegt auf der Gewährleistung eines sicheren und umweltfreundlichen **Drohnen-Flugbetriebs**; in „U-Space“-Luftraum sollen neue Möglichkeiten für Drohnendienste geschaffen werden. Als Mitglied des **GOF U-Space** Konsortiums bringt sich Frequentis in den groß angelegten Drohnen-test im Golf von Finnland ein.

Im Einklang mit den Bestrebungen zur **Virtualisierung** im Rahmen des europäischen ATM-Masterplans arbeitet Frequentis gemeinsam mit SESAR-Partnern außerdem am operativen Konzept des **Virtual Center**. Dieses Konzept zielt auf die Bereitstellung von ATM-Funktionalitäten für mehr Flexibilität im operativen Betrieb ab und basiert auf SWIM (System Wide Information Management) und einer offenen, serviceorientierten Architektur (SOA).

Die Bedeutung der **nachhaltigen Generierung von Innovation und Neugeschäft** zur Sicherung des Unternehmenswachstums ist ein Kernelement der Frequentis-Strategie. Eine Ende 2018 gegründete zentrale **New Business Development Abteilung** wird sich auf diese Aufgabe konzentrieren.

Der **enge Austausch** mit den Kunden, mit denen zumeist eine **langjährige Partnerschaft** besteht, ermöglicht es dabei, neue technologische Entwicklungen schon frühzeitig zu erkennen und darauf zu reagieren. Neben den steigenden Anforderungen im Bereich **Security** sei als Beispiel die zunehmende Bedeutung des Managements von **Drohnen** (UAV, Unmanned Aeronautical Vehicles) genannt. Eine weitere Aufgabenstellung liegt bei den neuen Mobilfunkstandards **LTE und 5G**, die von Frequentis für Anwendungen in sicherheitskritischen Kontrollzentralen weiterentwickelt und damit nutzbar gemacht werden.

Zukunftsaspekte wie die Auseinandersetzung mit Künstlicher Intelligenz oder der Blockchain-Technologie im Hinblick auf mögliche Anwendungen im sicherheitskritischen Bereich werden zentral von **Corporate Research** vorangetrieben. Bei solchen Themen aus dem sicherheitskritischen Umfeld setzt auch das Engagement von Frequentis bei einer Reihe an **nationalen und EU-geförderten Innovationsprojekten** an.

Innovationen werden bei Frequentis nach Möglichkeit durch **Patente** geschützt.

6. Risikomanagement

Der Vorstand der Frequentis AG hat konzernweit ein **aktives Risikomanagement** implementiert. Dieses verfolgt als grundsätzliches Ziel, das Chancen- und Risikopotenzial ehestmöglich zu erkennen und geeignete Maßnahmen zur Erhaltung der Ertragskraft sowie zur Sicherung des Fortbestandes der Unternehmensgruppe zu setzen. Das Risikobewusstsein, die Wachsamkeit innerhalb der Belegschaft und das frühzeitige Erkennen von geschäftlichen und natürlichen Risiken sind durch eine fundierte **Risk Policy** gut ausgeprägt und verankert.

Ein zentrales Risiko liegt in variablen Auslastungsszenarien, denen das Unternehmen durch ein umfassendes **Szenarien-Management** begegnet. Dieses sichert das rechtzeitige Erkennen und Gegensteuern bei sich ungeplant entwickelnden Wirtschaftssituationen.

Fremdwährungsrisiken wird mit dem Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten begegnet. Das Risiko in Bezug auf **Forderungsausfälle** ist generell als gering einzustufen. In Einzelfällen werden Kreditversicherungen, Kundenanzahlungen oder Akkreditive zur Absicherung verwendet. Regelmäßige Treasury-Meetings und die fortlaufende Liquiditätsplanung ermöglichen das rasche Erkennen potenzieller **Liquiditätsengpässe** und **Cashflow-Risiken**; dadurch kann umgehend gegengesteuert werden.

Wesentlich ist außerdem das Risikomanagement in den **Projekten**, die das Kerngeschäft und operative Herzstück von Frequentis darstellen. Eine tiefgreifende **Risikoanalyse**, bei der im Sinne einer klaren Risiko- und Ergebnissteuerung Risiken identifiziert, verfolgt, entschärft bzw. bereinigt werden, ist Bestandteil des professionellen und wirkungsvollen **Projektmanagements**.

In einem periodisch stattfindenden **Projektmanagement-Board** erfolgt der Austausch zu allen relevanten Projektinformationen. Leistungserbringung, Abrechnung und Zahlungseingang werden laufend überwacht. Bei Projektbewertungen in erweiterter Managementrunde werden alle wesentlichen Projekte präsentiert, Risikoeinschätzungen und Abweichungen diskutiert und Maßnahmen beschlossen.

Risiko- und Chancenmanagement ist eine wichtige Voraussetzung unternehmerischen Handelns. Die Frequentis-Gruppe unterzieht sich daher jährlich einer umfassenden Evaluierung aller relevanten Risiken und Chancen und fasst diese in Form eines **konzernweiten Risikoberichtes** zusammen.

7. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Der durchschnittliche Mitarbeiterstand stieg im Jahr 2018 um 47 Personen und liegt damit bei **971 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern** (gegenüber 924 Personen im Jahr 2017). Kennzeichnend für die Frequentis-Belegschaft ist deren hohes Qualifikationsniveau sowie die spezielle Firmenkultur im Umgang mit sicherheitskritischen Systemen.

Die **fokussierte Politik** in Bezug auf Neuaufnahmen wurde fortgesetzt. Durch die Ausrichtung des Unternehmens auf **Software-Zentrierung** liegt höchstes Augenmerk auf Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern mit Schlüssel-Know-how im IT- und Softwarebereich.

2018 wurde mit den Arbeiten zur Einführung einer **leistungsfähigen Governance-Organisation** begonnen. Damit soll das Zusammenspiel zwischen den Business-Einheiten mit ihrer profunden Marktkenntnis und den zentralen Fachbereichen, die über ausgeprägtes Experten-Know-how verfügen, weiter gestärkt und ausgebaut werden.

Für die Weiterentwicklung seiner Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter setzt Frequentis auf ein firmenübergreifendes **Talente- und Potenzialmanagement** sowie darauf abgestimmte breite Ausbildungsprogramme. Zusätzlich werden Maßnahmen zur Stärkung und zum Ausbau eines gruppenweiten **Wissensmanagements** gesetzt. Dies umfasst Skill Management, Lessons Learned Datenbanken sowie umfassende Distant Learning Programme, die 2018 weiter ausgebaut wurden.

Ein Fokus liegt außerdem auf Short- und Longterm **International Assignments** und internationalen **Leadership-Programmen**; beides wesentliche Maßnahmen zur Stärkung der internen Vernetzung. Das sichert die Stabilität in Bezug auf das Frequentis-Domain-Know-how (das Wissen über den Kunden, seine Bedürfnisse und seine Prozesse) sowie die Kontinuität in der Kundenbetreuung.

Das Unternehmen fühlt sich der **Corporate Social Responsibility** verpflichtet. Frequentis nimmt seine gesellschaftliche Verantwortung auch im Rahmen eines **Integrierten Management Systems** wahr. Darüber hinaus strebt Frequentis in den verschiedenen Anwendungsbereichen aktiv nach gesellschaftlicher Verantwortung und Nachhaltigkeit, gemäß dem Firmenleitsatz „**for a safer world**“.

8. Ausgewählte Kennzahlen

Die nachfolgenden Kennzahlen werden unter Angabe der verwendeten Berechnungsformel dargestellt. Bei den nachstehenden Beträgen handelt es sich, sofern nicht anders angegeben, um Werte in TEUR.

Kennzahlen zur Vermögens- und Kapitalstruktur		2018	2017
Eigenkapitalanteil	Eigenkapital x 100 / Gesamtkapital	41,0%	43,3%
Fremdkapitalanteil	Fremdkapital x 100 / Gesamtkapital	59,0%	56,7%
Verschuldungsgrad	Fremdkapital x 100 / Eigenkapital	144,2%	131,1%
Nettoverschuldung	Bankverbindlichkeiten – liquide Mittel	-36.036	-50.897
Gearing *)	Nettoverschuldung x 100 / Eigenkapital	-65,6%	-76,9%
*) Aufgrund der negativen Nettoverschuldung (liquide Mittel höher als Bankverbindlichkeiten) ergibt sich ein negatives Gearing			
Kennzahlen der Liquidität		2018	2017
Anlagendeckung I	Eigenkapital x 100 / Anlagevermögen	216,8%	234,9%
Anlagendeckung II	(Eigenkapital + langfristiges Fremdkapital) x 100 / Anlagevermögen	315,1%	319,9%
Working Capital	Kurzfristige Aktiva – kurzfristige Passiva	45.461	60.739
Working Capital Ratio	Kurzfristige Aktiva / kurzfristige Passiva x 100	183,7%	196,7%
Kennzahlen zur Rentabilität		2018	2017
Eigenkapitalrentabilität	Jahresüberschuss x 100 / Eigenkapital	5,7%	12,4%
Eigenkapitalrentabilität vor Steuern	(Jahresüberschuss + Ertragsteuern) x 100 / Eigenkapital	5,8%	15,1%
Umsatzrentabilität	Jahresüberschuss x 100 / Umsatz	1,5%	4,1%
Return on Sales (ROS)	Betriebserfolg x 100 / Umsatz	0,1%	3,8%
Return on Equity (ROE)	EBT x 100 / Ø Eigenkapital	5,2%	15,9%
Return on Investment (ROI)	(EBT + Zinsaufwand) x 100 / Ø Gesamtkapital	2,3%	6,9%
EBIT	Betriebserfolg	266	7.608
EBITDA	Betriebserfolg + Abschreibung immaterielles Anlagevermögen und Sachanlagevermögen	4.212	11.406

Geldflussrechnung	2018	2017
Ergebnis vor Steuern (EBT)	3.169	10.002
+/- Abschreibungen/Zuschreibungen auf Vermögensgegenstände des Investitionsbereichs	3.947	3.832
-/+ Gewinn/Verlust aus dem Abgang von Vermögensgegenständen des Investitionsbereichs	-52	-64
-/+ Zunahme/Abnahme der Vorräte, der Liefer- und Leistungsforderungen sowie anderer Aktiva	3.479	-4.400
+/- Zunahme/Abnahme der Rückstellungen	2.083	1.645
+/- Zunahme/Abnahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva	-9.913	5.313
= Netto-Geldfluss aus dem Ergebnis vor Steuern	2.713	16.328
-/+ Zahlungen für Ertragsteuern	-2.377	-2.295
= Netto-Geldfluss aus laufender Geschäftstätigkeit	335	14.033
+ Einzahlungen aus Anlagenabgang (ohne Finanzanlagen)	50	41
+ Einzahlung aus Rückzahlung von Ausleihungen an verbundene Unternehmen	3.034	762
- Auszahlungen für Anlagenzugang (ohne Finanzanlagen)	-3.351	-3.288
- Auszahlungen für Finanzanlagenzugang und für sonstige Finanzinvestitionen und Investitionszuschuss	-778	-129
= Netto-Geldfluss aus der Investitionstätigkeit	-1.045	-2.614
- Auszahlungen aus der Bedienung des Eigenkapitals	-14.400	-1.440
- Auszahlungen für die Tilgung von Finanzkrediten und sonstigen Finanzierungen*)	0	-3.833
+ Einzahlungen aus der Aufnahme von Finanzkrediten und sonstigen Finanzierungen*)	250	1.260
= Netto-Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit	-14.150	-4.013
= zahlungswirksame Veränderung des Finanzmittelbestandes	-14.860	7.407
+ Finanzmittelbestand am Beginn der Periode	58.397	50.906
+ Veränderung aufgrund Verschmelzung	0	84
= Finanzmittelbestand am Ende der Periode**)	43.537	58.397

*) Bei den Sonstigen Finanzierungen handelt es sich um Darlehen der Österreichischen Forschungsförderungsgesellschaft mbH (FFG).

***) Der Finanzmittelbestand setzte sich in der Vorperiode mit TEUR 56.697 aus Kassenbestand, Schecks und Guthaben bei Kreditinstituten sowie mit TEUR 1.700 aus der kurzfristigen Veranlagung in Wertpapiere zusammen.

Kennzahlen zur Produktivität		2018	2017
Jahresüberschuss je Mitarbeiter	Jahresüberschuss / Mitarbeiter	3,2	8,9
Betriebsleistung je Mitarbeiter	Betriebsleistung / Mitarbeiter	222	226
Umschlagshäufigkeit des Gesamtkapitals	Umsatzerlöse / Gesamtkapital	1,6	1,3
Durchschnittliche Anzahl an Mitarbeiter	Summe Anzahl der Mitarbeiter an den Monatsenden / 12	971	924
Anzahl Mitarbeiter zum Bilanzstichtag		990	945
Kennzahlen laut Unternehmensreorganisationsgesetz		2018	2017
Eigenmittelquote in % nach § 23 URG	Bereinigtes Eigenkapital x 100 / bereinigtes Vermögen	41,0%	43,3%
Effektivverschuldung	Rückstellungen + Verbindlichkeiten – verfügbare Aktiva	32.025	11.349
Mittelüberschuss	Jahresüberschuss – Gewinne aus dem Abgang von Anlagevermögen + Abschreibung Anlagevermögen – Zuschreibung Anlagevermögen +/- Veränderung der langfristigen Rückstellungen	8.344	12.476
Fiktive Schuldentilgungsdauer gem. § 24 URG in Jahren		3,8	0,9

9. Ausblick

Wesentlich für die Entwicklung der Frequentis-Gruppe und damit der Frequentis AG ist die **weltpolitische Entwicklung**; Ereignisse wie der Shutdown in den USA zu Beginn des Jahres 2019, die Spannungen zwischen den USA und China bzw. die Diskussionen rund um den britischen Brexit können, aufgrund der Behördenstruktur bei den Frequentis-Kunden, einen Einfluss auf die Geschäftsentwicklung haben.

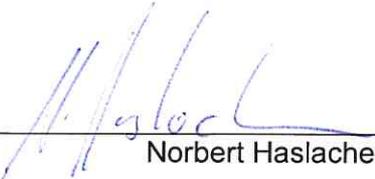
Vorbehaltlich dieser Ereignisse und unter der Zugrundelegung einer stabilen gesamtwirtschaftlichen Entwicklung strebt die Frequentis AG für 2019 eine Fortsetzung des **Stabilisierungskurses** an. Damit soll das risikominimierte nachhaltige Wachstum der Unternehmensgruppe, zu dem die Frequentis AG maßgeblich beiträgt, weiter gestützt werden.

Eine zentrale Rolle kommt wie bisher der weiteren **Regionalisierung** und dem **Aufbau von Wertschöpfung** in den Regionen zu. Federführend sind dabei die **Tochtergesellschaften**, die im Bereich Sales & Operations schrittweise zu **Regional Hubs** ausgebaut werden und damit die weitere **Marktdurchdringung** in ihrer Region vorantreiben.

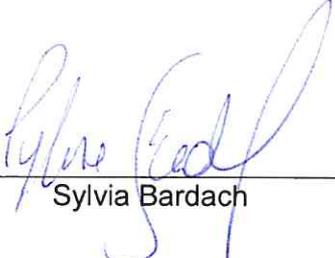
Von hoher Bedeutung bleibt nach wie vor der Markt in **Europa**, wo Frequentis mit innovativen, neuen Produkten weiteres Wachstum generieren will. Darüber hinaus wird die Marktdurchdringung im **außereuropäischen Raum** fortgesetzt, schwerpunktmäßig in den USA, Lateinamerika, Australien und Asien. Gut positioniert ist Frequentis hier beispielweise bei ATM-Großprojekten in Brasilien und den USA.

Großes Augenmerk liegt außerdem auf dem weiteren erfolgreichen **Rollout bei Großprojekten** wie z.B. dem australischen OneSky oder dem norwegischen Sicherheitsnetz Noednett. Mit der laufenden **Optimierung von Organisations- und Prozessstrukturen**, v.a. im Bereich der Projektabwicklung, will Frequentis die Wettbewerbsfähigkeit gewährleisten und erhöhen. Ergänzend mit konsequenten **Investitionen** in neue Technologien und bestehende Produkte werden wir so unsere **starke Positionierung** am Weltmarkt und **weiteres Wachstum** sichern.

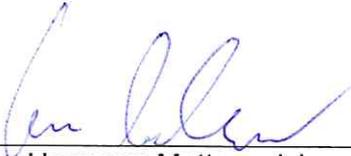
Wien, am 22. März 2019



Norbert Haslacher
(Vorstandsvorsitzender)



Sylvia Bardach



Hermann Mattanovich

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2018)

Empfohlen vom Vorstand der Kammer der Steuerberater und
Wirtschaftsprüfer zuletzt mit Beschluss vom 18.04.2018

Präambel und Allgemeines

(1) Auftrag im Sinne dieser Bedingungen meint jeden Vertrag über vom zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigten in Ausübung dieses Berufes zu erbringende Leistungen (sowohl faktische Tätigkeiten als auch die Besorgung oder Durchführung von Rechtsgeschäften oder Rechtshandlungen, jeweils im Rahmen der §§ 2 oder 3 Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017 (WTBG 2017). Die Parteien des Auftrages werden in Folge zum einen „Auftragnehmer“, zum anderen „Auftraggeber“ genannt.

(2) Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe gliedern sich in zwei Teile: Die Auftragsbedingungen des I. Teiles gelten für Aufträge, bei denen die Auftragserteilung zum Betrieb des Unternehmens des Auftraggebers (Unternehmer iSd KSchG) gehört. Für Verbrauchergeschäfte gemäß Konsumentenschutzgesetz (Bundesgesetz vom 8.3.1979/BGBl Nr. 140 in der derzeit gültigen Fassung) gelten sie insoweit der II. Teil keine abweichenden Bestimmungen für diese enthält.

(3) Im Falle der Unwirksamkeit einer einzelnen Bestimmung ist diese durch eine wirksame, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.

I. TEIL

1. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Der Umfang des Auftrages ergibt sich in der Regel aus der schriftlichen Auftragsvereinbarung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer. Fehlt diesbezüglich eine detaillierte schriftliche Auftragsvereinbarung gilt im Zweifel (2)-(4):

(2) Bei Beauftragung mit Steuerberatungsleistungen umfasst die Beratungstätigkeit folgende Tätigkeiten:

- Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommen- oder Körperschaftsteuer sowie Umsatzsteuer und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden oder (bei entsprechender Vereinbarung) vom Auftragnehmer erstellten Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise. Wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart, sind die für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise vom Auftraggeber beizubringen.
- Prüfung der Bescheide zu den unter a) genannten Erklärungen.
- Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden.
- Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.
- Mitwirkung im Rechtsmittelverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Erhält der Auftragnehmer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(3) Soweit die Ausarbeitung von einer oder mehreren Jahressteuererklärung(en) zum übernommenen Auftrag zählt, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Prüfung, ob alle in Betracht kommenden insbesondere umsatzsteuerrechtlichen Begünstigungen wahrgenommen worden sind, es sei denn, hierüber besteht eine nachweisliche Beauftragung.

(4) Die Verpflichtung zur Erbringung anderer Leistungen gemäß §§ 2 und 3 WTBG 2017 bedarf jedenfalls nachweislich einer gesonderten Beauftragung.

(5) Vorstehende Absätze (2) bis (4) gelten nicht bei Sachverständigentätigkeit.

(6) Es bestehen keinerlei Pflichten des Auftragnehmers zur Leistungserbringung, Warnung oder Aufklärung über den Umfang des Auftrages hinaus.

(7) Der Auftragnehmer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages geeigneter Mitarbeiter und sonstiger Erfüllungsgehilfen (Subunternehmer) zu bedienen, als auch sich bei der Durchführung des Auftrages durch einen Berufsbefugten substituieren zu lassen. Mitarbeiter im Sinne dieser Bedingungen meint alle Personen, die den Auftragnehmer auf regelmäßiger oder dauerhafter Basis bei seiner betrieblichen Tätigkeit unterstützen, unabhängig von der Art der rechtsgeschäftlichen Grundlage.

(8) Der Auftragnehmer hat bei der Erbringung seiner Leistungen ausschließlich österreichisches Recht zu berücksichtigen; ausländisches Recht ist nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu berücksichtigen.

(9) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung, so ist der Auftragnehmer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen. Dies gilt auch für in sich abgeschlossene Teile eines Auftrages.

(10) Der Auftraggeber ist verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm zur Verfügung gestellten Daten vom Auftragnehmer im Rahmen der Leistungserbringung verarbeitet werden dürfen. Diesbezüglich hat der Auftraggeber insbesondere aber nicht ausschließlich die anwendbaren datenschutz- und arbeitsrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

(11) Bringt der Auftragnehmer bei einer Behörde ein Anbringen elektronisch ein, so handelt er – mangels ausdrücklicher gegenteiliger Vereinbarung – lediglich als Bote und stellt dies keine ihm oder einem einreichend Bevollmächtigten zurechenbare Willens- oder Wissenserklärung dar.

(12) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Personen, die während des Auftragsverhältnisses Mitarbeiter des Auftragnehmers sind oder waren, während und binnen eines Jahres nach Beendigung des Auftragsverhältnisses nicht in seinem Unternehmen oder in einem ihm nahestehenden Unternehmen zu beschäftigen, widrigenfalls er sich zur Bezahlung eines Jahresbezuges des übernommenen Mitarbeiters an den Auftragnehmer verpflichtet.

2. Aufklärungspflicht des Auftraggebers; Vollständigkeitserklärung

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Auftragnehmer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen zum vereinbarten Termin und in Ermangelung eines solchen rechtzeitig in geeigneter Form vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Auftragnehmers bekannt werden.

(2) Der Auftragnehmer ist berechtigt, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen und dem Auftrag zu Grunde zu legen. Der Auftragnehmer ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Insbesondere gilt dies auch für die Richtigkeit und Vollständigkeit von Rechnungen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben. Er hat im Finanzstrafverfahren die Rechte des Auftraggebers zu wahren.

(3) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen im Falle von Prüfungen, Gutachten und Sachverständigentätigkeit schriftlich zu bestätigen.

(4) Wenn bei der Erstellung von Jahresabschlüssen und anderen Abschlüssen vom Auftraggeber erhebliche Risiken nicht bekannt gegeben worden sind, bestehen für den Auftragnehmer insoweit diese Risiken schlagend werden keinerlei Ersatzpflichten.

(5) Vom Auftragnehmer angegebene Termine und Zeitpläne für die Fertigstellung von Produkten des Auftragnehmers oder Teilen davon sind bestmögliche Schätzungen und, sofern nicht anders schriftlich vereinbart, nicht bindend. Selbiges gilt für etwaige Honorarschätzungen: diese werden nach bestem Wissen erstellt; sie sind jedoch stets unverbindlich.

(6) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer jeweils aktuelle Kontaktdaten (insbesondere Zustelladresse) bekannt zu geben. Der Auftragnehmer darf sich bis zur Bekanntgabe neuer Kontaktdaten auf die Gültigkeit der zuletzt vom Auftraggeber bekannt gegebenen Kontaktdaten verlassen, insbesondere Zustellung an die zuletzt bekannt gegebene Adresse vornehmen lassen.

3. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Auftragnehmers gefährdet wird, und hat selbst jede Gefährdung dieser Unabhängigkeit zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass seine hierfür notwendigen personenbezogenen Daten sowie Art und Umfang inklusive Leistungszeitraum der zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber vereinbarten Leistungen (sowohl Prüfungs- als auch Nichtprüfungsleistungen) zum Zweck der Überprüfung des Vorliegens von Befangenheits- oder Ausschließungsgründen und Interessenkollisionen in einem allfälligen Netzwerk, dem der Auftragnehmer angehört, verarbeitet und zu diesem Zweck an die übrigen Mitglieder dieses Netzwerkes auch ins Ausland übermittelt werden. Hierfür entbindet der Auftraggeber den Auftragnehmer nach dem Datenschutzgesetz und gemäß § 80 Abs 4 Z 2 WTBG 2017 ausdrücklich von dessen Verschwiegenheitspflicht. Der Auftraggeber kann die Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht jederzeit widerrufen.

4. Berichterstattung und Kommunikation

(1) (Berichterstattung durch den Auftragnehmer) Bei Prüfungen und Gutachten ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ein schriftlicher Bericht zu erstatten.

(2) (Kommunikation an den Auftraggeber) Alle auftragsbezogenen Auskünfte und Stellungnahmen, einschließlich Berichte, (allesamt Wissenserklärunen) des Auftragnehmers, seiner Mitarbeiter, sonstiger Erfüllungsgehilfen oder Substitute („berufliche Äußerungen“) sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen. Berufliche Äußerungen in elektronischen Dateiformaten, welche per Fax oder E-Mail oder unter Verwendung ähnlicher Formen der elektronischen Kommunikation (speicher- und wiedergabefähig und nicht mündlich dh zB SMS aber nicht Telefon) erfolgen, übermittelt oder bestätigt werden, gelten als schriftlich; dies gilt ausschließlich für berufliche Äußerungen. Das Risiko der Erteilung der beruflichen Äußerungen durch dazu Nichtbefugte und das Risiko der Übersendung dieser trägt der Auftraggeber.

(3) (Kommunikation an den Auftraggeber) Der Auftraggeber stimmt hiermit zu, dass der Auftragnehmer elektronische Kommunikation mit dem Auftraggeber (zB via E-Mail) in unverschlüsselter Form vornimmt. Der Auftraggeber erklärt, über die mit der Verwendung elektronischer Kommunikation verbundenen Risiken (insbesondere Zugang, Geheimhaltung, Veränderung von Nachrichten im Zuge der Übermittlung) informiert zu sein. Der Auftragnehmer, seine Mitarbeiter, sonstigen Erfüllungsgehilfen oder Substitute haften nicht für Schäden, die durch die Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel verursacht werden.

(4) (Kommunikation an den Auftragnehmer) Der Empfang und die Weiterleitung von Informationen an den Auftragnehmer und seine Mitarbeiter sind bei Verwendung von Telefon – insbesondere in Verbindung mit automatischen Anrufbeantwortungssystemen, Fax, E-Mail und anderen Formen der elektronischen Kommunikation – nicht immer sichergestellt. Aufträge und wichtige Informationen gelten daher dem Auftragnehmer nur dann als zugegangen, wenn sie auch physisch (nicht fern-)mündlich oder elektronisch) zugegangen sind, es sei denn, es wird im Einzelfall der Empfang ausdrücklich bestätigt. Automatische Übermittlungs- und Lesebestätigungen gelten nicht als solche ausdrücklichen Empfangsbestätigungen. Dies gilt insbesondere für die Übermittlung von Bescheiden und anderen Informationen über Fristen. Kritische und wichtige Mitteilungen müssen daher per Post oder Kurier an den Auftragnehmer gesandt werden. Die Übergabe von Schriftstücken an Mitarbeiter außerhalb der Kanzlei gilt nicht als Übergabe.

(5) (Allgemein) Schriftlich meint insoweit in Punkt 4 (2) nicht anderes bestimmt, Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit). Eine fortgeschrittene elektronische Signatur (Art. 26 eIDAS-VO, (EU) Nr. 910/2014) erfüllt das Erfordernis der Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit), soweit dies innerhalb der Parteiendisposition liegt.

(6) (Werbliche Information) Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber wiederkehrend allgemeine steuerrechtliche und allgemeine wirtschaftsrechtliche Informationen elektronisch (zB per E-Mail) übermitteln. Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass er das Recht hat, der Zusendung von Direktwerbung jederzeit zu widersprechen.

5. Schutz des geistigen Eigentums des Auftragnehmers

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrages vom Auftragnehmer erstellten Berichte, Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen und dergleichen nur für Auftragszwecke (z.B. gemäß § 44 Abs 3 EStG 1988) verwendet werden. Im Übrigen bedarf die Weitergabe schriftlicher als auch

mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an einen Dritten zur Nutzung der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers.

(2) Die Verwendung schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Auftraggeber zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

(3) Dem Auftragnehmer verbleibt an seinen Leistungen das Urheberrecht. Die Einräumung von Werknutzungsbewilligungen bleibt der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers vorbehalten.

6. Mängelbeseitigung

(1) Der Auftragnehmer ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich hervorkommende Unrichtigkeiten und Mängel in seiner schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung zu beseitigen, und verpflichtet, den Auftraggeber hiervon unverzüglich zu verständigen. Er ist berechtigt, auch über die ursprüngliche berufliche Äußerung informierte Dritte von der Änderung zu verständigen.

(2) Der Auftraggeber hat Anspruch auf die kostenlose Beseitigung von Unrichtigkeiten, sofern diese durch den Auftragnehmer zu vertreten sind; dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach erbrachter Leistung des Auftragnehmers bzw. – falls eine schriftliche berufliche Äußerung nicht abgegeben wird – sechs Monate nach Beendigung der beanstandeten Tätigkeit des Auftragnehmers.

(3) Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gilt Punkt 7.

7. Haftung

(1) Sämtliche Haftungsregelungen gelten für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis, gleich aus welchem Rechtsgrund. Der Auftragnehmer haftet für Schäden im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis (einschließlich dessen Beendigung) nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Anwendbarkeit des § 1298 Satz 2 ABGB wird ausgeschlossen.

(2) Im Falle grober Fahrlässigkeit beträgt die Ersatzpflicht des Auftragnehmers höchstens das zehnfache der Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 11 Wirtschaftstreuhänderberufsgesetz 2017 (WTBG 2017) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Die Beschränkung der Haftung gemäß Punkt 7 (2) bezieht sich auf den einzelnen Schadensfall. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinander folgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als eine einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem und wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. Ein einheitlicher Schaden bleibt ein einzelner Schadensfall, auch wenn er auf mehreren Pflichtverletzungen beruht. Weiters ist, außer bei vorsätzlicher Schädigung, eine Haftung des Auftragnehmers für entgangenen Gewinn sowie Begleit-, Folge-, Neben- oder ähnliche Schäden, ausgeschlossen.

(4) Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten nachdem der oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von drei Jahren ab Eintritt des (Primär)Schadens nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden, sofern nicht in gesetzlichen Vorschriften zwingend andere Verjährungsfristen festgesetzt sind.

(5) Im Falle der (tatbestandsmäßigen) Anwendbarkeit des § 275 UGB gelten dessen Haftungsnormen auch dann, wenn an der Durchführung des Auftrages mehrere Personen beteiligt gewesen und mehrere zum Ersatz verpflichtende Handlungen begangen worden sind und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben.

(6) In Fällen, in denen ein förmlicher Bestätigungsvermerk erteilt wird, beginnt die Verjährungsfrist spätestens mit Erteilung des Bestätigungsvermerkes zu laufen.

(7) Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines Daten verarbeitenden Unternehmens, durchgeführt, so gelten mit Benachrichtigung des Auftraggebers darüber nach Gesetz oder Vertrag be- oder entstehende Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegen den Dritten als an den Auftraggeber abgetreten. Der Auftragnehmer haftet, unbeschadet Punkt 4. (3), diesfalls nur für Verschulden bei der Auswahl des Dritten.

(8) Eine Haftung des Auftragnehmers Dritten gegenüber ist in jedem Fall ausgeschlossen. Geraten Dritte mit der Arbeit des Auftragnehmers wegen des Auftraggebers in welcher Form auch immer in Kontakt hat der Auftraggeber diese über diesen Umstand ausdrücklich aufzuklären. Soweit

ein solcher Haftungsausschluss gesetzlich nicht zulässig ist oder eine Haftung gegenüber Dritten vom Auftragnehmer ausnahmsweise übernommen wurde, gelten subsidiär diese Haftungsbeschränkungen jedenfalls auch gegenüber Dritten. Dritte können jedenfalls keine Ansprüche stellen, die über einen allfälligen Anspruch des Auftraggebers hinausgehen. Die Haftungshöchstsumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, einschließlich der Ersatzansprüche des Auftraggebers selbst, auch wenn mehrere Personen (der Auftraggeber und ein Dritter oder auch mehrere Dritte) geschädigt worden sind; Geschädigte werden nach ihrem Zuvorkommen befriedigt. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer und dessen Mitarbeiter von sämtlichen Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit der Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an diese Dritte schad- und klaglos halten.

(9) Punkt 7 gilt auch für allfällige Haftungsansprüche des Auftraggebers im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis gegenüber Dritten (Erfüllungs- und Besorgungshelfen des Auftragnehmers) und den Substituten des Auftragnehmers.

8. Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz

(1) Der Auftragnehmer ist gemäß § 80 WTBG 2017 verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet oder gesetzliche Äußerungspflichten entgegen stehen.

(2) Soweit es zur Verfolgung von Ansprüchen des Auftragnehmers (insbesondere Ansprüche auf Honorar) oder zur Abwehr von Ansprüchen gegen den Auftragnehmer (insbesondere Schadenersatzansprüche des Auftraggebers oder Dritter gegen den Auftragnehmer) notwendig ist, ist der Auftragnehmer von seiner beruflichen Verschwiegenheitspflicht entbunden.

(3) Der Auftragnehmer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche berufliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hierzu besteht.

(4) Der Auftragnehmer ist datenschutzrechtlich Verantwortlicher im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung („DSGVO“) hinsichtlich aller im Rahmen des Auftrages verarbeiteter personenbezogenen Daten. Der Auftragnehmer ist daher befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Grenzen des Auftrages zu verarbeiten. Dem Auftragnehmer überlassene Materialien (Papier und Datenträger) werden grundsätzlich nach Beendigung der diesbezüglichen Leistungserbringung dem Auftraggeber oder an vom Auftraggeber namhaft gemachte Dritte übergeben oder wenn dies gesondert vereinbart ist vom Auftragnehmer verwahrt oder vernichtet. Der Auftragnehmer ist berechtigt Kopien davon aufzubewahren soweit er diese zur ordnungsgemäßen Dokumentation seiner Leistungen benötigt oder es rechtlich geboten oder berufsüblich ist.

(5) Sofern der Auftragnehmer den Auftraggeber dabei unterstützt, die den Auftraggeber als datenschutzrechtlich Verantwortlichen treffenden Pflichten gegenüber Betroffenen zu erfüllen, so ist der Auftragnehmer berechtigt, den entstandenen tatsächlichen Aufwand an den Auftraggeber zu verrechnen. Gleiches gilt, für den Aufwand der für Auskünfte im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis anfällt, die nach Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht durch den Auftraggeber gegenüber Dritten diesen Dritten erteilt werden.

9. Rücktritt und Kündigung („Beendigung“)

(1) Die Erklärung der Beendigung eines Auftrags hat schriftlich zu erfolgen (siehe auch Punkt. 4 (4) und (5)). Das Erlöschen einer bestehenden Vollmacht bewirkt keine Beendigung des Auftrags.

(2) Soweit nicht etwas anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung beenden. Der Honoraranspruch bestimmt sich nach Punkt 11.

(3) Ein Dauerauftrag (befristeter oder unbefristeter Auftrag über, wenn auch nicht ausschließlich, die Erbringung wiederholter Einzelleistungen, auch mit Pauschalvergütung) kann allerdings, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten („Beendigungsfrist“) zum Ende eines Kalendermonats beendet werden.

(4) Nach Erklärung der Beendigung eines Dauerauftrags – sind, soweit im Folgenden nicht abweichend bestimmt, nur jene einzelnen Werke vom Auftragnehmer noch fertigzustellen (verbleibender Auftragsstand), deren vollständige Ausführung innerhalb der Beendigungsfrist (grundsätzlich) möglich ist, soweit diese innerhalb eines Monats nach Beginn des Laufs der Beendigungsfrist dem Auftraggeber schriftlich im Sinne des Punktes 4 (2) bekannt gegeben werden. Der verbleibende Auftragsstand ist innerhalb der Beendigungsfrist fertig zu stellen, sofern sämtliche erforderlichen

Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden und soweit nicht ein wichtiger Grund vorliegt, der dies hindert.

(5) Wären bei einem Dauerauftrag mehr als 2 gleichartige, üblicherweise nur einmal jährlich zu erstellende Werke (z.B. Jahresabschlüsse, Steuererklärungen etc.) fertig zu stellen, so zählen die über 2 hinaus gehenden Werke nur bei ausdrücklichem Einverständnis des Auftraggebers zum verbleibenden Auftragsstand. Auf diesen Umstand ist der Auftraggeber in der Bekanntgabe gemäß Punkt 9 (4) gegebenenfalls ausdrücklich hinzuweisen.

10. Beendigung bei Annahmeverzug und unterlassener Mitwirkung des Auftraggebers und rechtlichen Ausführungshindernissen

(1) Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Auftragnehmer angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Punkt 2. oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Auftragnehmer zur fristlosen Beendigung des Vertrages berechtigt. Gleiches gilt, wenn der Auftraggeber eine (auch teilweise) Durchführung des Auftrages verlangt, die, nach begründetem Dafürhalten des Auftragnehmers, nicht der Rechtslage oder berufsüblichen Grundsätzen entspricht. Seine Honoraransprüche bestimmen sich nach Punkt 11. Annahmeverzug sowie unterlassene Mitwirkung seitens des Auftraggebers begründen auch dann den Anspruch des Auftragnehmers auf Ersatz der ihm hierdurch entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, wenn der Auftragnehmer von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

(2) Bei Verträgen über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabeverrechnung ist eine fristlose Beendigung durch den Auftragnehmer gemäß Punkt 10 (1) zulässig, wenn der Auftraggeber seiner Mitwirkungspflicht gemäß Punkt 2. (1) zweimal nachweislich nicht nachkommt.

11. Honoraranspruch

(1) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages (z.B. wegen Rücktritt oder Kündigung), so gebührt dem Auftragnehmer gleichwohl das vereinbarte Entgelt (Honorar), wenn er zur Leistung bereit war und durch Umstände, deren Ursache auf Seiten des Auftraggebers liegen, ein bloßes Mitverschulden des Auftragnehmers bleibt diesbezüglich außer Ansatz, daran gehindert worden ist; der Auftragnehmer braucht sich in diesem Fall nicht anrechnen zu lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner und seiner Mitarbeiter Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben unterlässt.

(2) Bei Beendigung eines Dauerauftrags gebührt das vereinbarte Entgelt für den verbleibenden Auftragsstand, sofern er fertiggestellt wird oder dies aus Gründen, die dem Auftraggeber zuzurechnen sind, unterbleibt (auf Punkt 11. (1) wird verwiesen). Vereinbarte Pauschalhonorare sind gegebenenfalls zu aliquotieren.

(3) Unterbleibt eine zur Ausführung des Werkes erforderliche Mitwirkung des Auftraggebers, so ist der Auftragnehmer auch berechtigt, ihm zur Nachholung eine angemessene Frist zu setzen mit der Erklärung, dass nach fruchtlosem Verstreichen der Frist der Vertrag als aufgehoben gelte, im Übrigen gelten die Folgen des Punkt 11. (1).

(4) Bei Nichteinhaltung der Beendigungsfrist gemäß Punkt 9. (3) durch den Auftraggeber, sowie bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 10. (2) durch den Auftragnehmer behält der Auftragnehmer den vollen Honoraranspruch für drei Monate.

12. Honorar

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit vereinbart ist, wird jedenfalls gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessene Entlohnung geschuldet. Höhe und Art des Honoraranspruchs des Auftragnehmers ergeben sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen.

(2) Die kleinste verrechenbare Leistungseinheit beträgt eine Viertelstunde.

(3) Auch die Wegzeit wird im notwendigen Umfang verrechnet.

(4) Das Aktenstudium in der eigenen Kanzlei, das nach Art und Umfang zur Vorbereitung des Auftragnehmers notwendig ist, kann gesondert verrechnet werden.

(5) Erweist sich durch nachträglich hervorgekommene besondere Umstände oder auf Grund besonderer Inanspruchnahme durch den Auftraggeber ein bereits vereinbartes Entgelt als unzureichend, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber darauf hinzuweisen und sind Nachverhandlungen zur Vereinbarung eines angemessenen Entgelts zu führen (auch bei unzureichenden Pauschalhonoraren).

(6) Der Auftragnehmer verrechnet die Nebenkosten und die Umsatzsteuer zusätzlich. Beispielhaft aber nicht abschließend im Folgenden (7) bis (9):

(7) Zu den verrechenbaren Nebenkosten zählen auch belegte oder pauschalierte Barauslagen, Reisespesen (bei Bahnfahrten 1. Klasse), Diäten, Kilometergeld, Kopierkosten und ähnliche Nebenkosten.

(8) Bei besonderen Haftpflichtversicherungserfordernissen zählen die betreffenden Versicherungsprämien (inkl. Versicherungssteuer) zu den Nebenkosten.

(9) Weiters sind als Nebenkosten auch Personal- und Sachaufwendungen für die Erstellung von Berichten, Gutachten uä. anzusehen.

(10) Für die Ausführung eines Auftrages, dessen gemeinschaftliche Erledigung mehreren Auftragnehmern übertragen worden ist, wird von jedem das seiner Tätigkeit entsprechende Entgelt verrechnet.

(11) Entgelte und Entgeltvorschüsse sind mangels anderer Vereinbarungen sofort nach deren schriftlicher Geltendmachung fällig. Für Entgeltzahlungen, die später als 14 Tage nach Fälligkeit geleistet werden, können Verzugszinsen verrechnet werden. Bei beiderseitigen Unternehmerngeschäften gelten Verzugszinsen in der in § 456 1. und 2. Satz UGB festgelegten Höhe.

(12) Die Verjährung richtet sich nach § 1486 ABGB und beginnt mit Ende der Leistung bzw. mit späterer, in angemessener Frist erfolgter Rechnungslegung zu laufen.

(13) Gegen Rechnungen kann innerhalb von 4 Wochen ab Rechnungsdatum schriftlich beim Auftragnehmer Einspruch erhoben werden. Andernfalls gilt die Rechnung als anerkannt. Die Aufnahme einer Rechnung in die Bücher gilt jedenfalls als Anerkenntnis.

(14) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

(15) Falls bei Aufträgen betreffend die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabenverrechnung ein Pauschalhonorar vereinbart ist, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung die Vertretungstätigkeit im Zusammenhang mit abgaben- und beitragsrechtlichen Prüfungen aller Art einschließlich der Abschluss von Vergleichen über Abgabebemessungs- oder Beitragsgrundlagen, Berichterstattung, Rechtsmittelerhebung uä. gesondert zu honorieren. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, gilt das Honorar als jeweils für ein Auftragsjahr vereinbart.

(16) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen im Zusammenhang mit den im Punkt 12. (15) genannten Tätigkeiten, insbesondere Feststellungen über das prinzipielle Vorliegen einer Pflichtversicherung, erfolgt nur aufgrund eines besonderen Auftrages.

(17) Der Auftragnehmer kann entsprechende Vorschüsse verlangen und seine (fortgesetzte) Tätigkeit von der Zahlung dieser Vorschüsse abhängig machen. Bei Daueraufträgen darf die Erbringung weiterer Leistungen bis zur Bezahlung früherer Leistungen (sowie allfälliger Vorschüsse gemäß Satz 1) verweigert werden. Bei Erbringung von Teilleistungen und offener Teilhonorierung gilt dies sinngemäß.

(18) Eine Beanstandung der Arbeiten des Auftragnehmers berechtigt, außer bei offenkundigen wesentlichen Mängeln, nicht zur auch nur teilweisen Zurückhaltung der ihm nach Punkt 12. zustehenden Honorare, sonstigen Entgelte, Kostenersätze und Vorschüsse (Vergütungen).

(19) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Auftragnehmers auf Vergütungen nach Punkt 12. ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

13. Sonstiges

(1) Im Zusammenhang mit Punkt 12. (17) wird auf das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht (§ 471 ABGB, § 369 UGB) verwiesen; wird das Zurückbehaltungsrecht zu Unrecht ausgeübt, haftet der Auftragnehmer grundsätzlich gemäß Punkt 7. aber in Abweichung dazu nur bis zur Höhe seiner noch offenen Forderung.

(2) Der Auftraggeber hat keinen Anspruch auf Ausfolgung von im Zuge der Auftragserfüllung vom Auftragnehmer erstellten Arbeitspapieren und ähnlichen Unterlagen. Im Falle der Auftragserfüllung unter Einsatz elektronischer Buchhaltungssysteme ist der Auftragnehmer berechtigt, nach Übergabe sämtlicher vom Auftragnehmer auftragsbezogen damit erstellter Daten, für die den Auftraggeber eine Aufbewahrungspflicht trifft, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format an den Auftraggeber bzw. an den nachfolgenden Wirtschaftstreuhänder, die Daten zu löschen. Für die Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format hat der Auftragnehmer

Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12 gilt sinngemäß). Ist eine Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format aus besonderen Gründen unmöglich oder untlunlich, können diese ersatzweise im Vollausdruck übergeben werden. Eine Honorierung steht diesfalls dafür nicht zu.

(3) Der Auftragnehmer hat auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit von diesem erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Auftragnehmer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die der Auftraggeber in Urschrift besitzt und für Schriftstücke, die einer Aufbewahrungspflicht nach den für den Auftragnehmer geltenden rechtlichen Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäsche unterliegen. Der Auftragnehmer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen. Sind diese Unterlagen bereits einmal an den Auftraggeber übermittelt worden so hat der Auftragnehmer Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12. gilt sinngemäß).

(4) Der Auftraggeber hat die dem Auftragnehmer übergebenen Unterlagen nach Abschluss der Arbeiten binnen 3 Monaten abzuholen. Bei Nichtabholung übergebener Unterlagen kann der Auftragnehmer nach zweimaliger nachweislicher Aufforderung an den Auftraggeber, übergebene Unterlagen abzuholen, diese auf dessen Kosten zurückstellen und/oder ein angemessenes Honorar in Rechnung stellen (Punkt 12. gilt sinngemäß). Die weitere Aufbewahrung kann auch auf Kosten des Auftraggebers durch Dritte erfolgen. Der Auftragnehmer haftet im Weiteren nicht für Folgen aus Beschädigung, Verlust oder Vernichtung der Unterlagen.

(5) Der Auftragnehmer ist berechtigt, fällige Honorarforderungen mit etwaigen Depotguthaben, Verrechnungsgeldern, Treuhandgeldern oder anderen in seiner Gewahrsame befindlichen liquiden Mitteln auch bei ausdrücklicher Inverwahrungnahme zu kompensieren, sofern der Auftraggeber mit einem Gegenanspruch des Auftragnehmers rechnen musste.

(6) Zur Sicherung einer bestehenden oder künftigen Honorarforderung ist der Auftragnehmer berechtigt, ein finanzamtliches Guthaben oder ein anderes Abgaben- oder Beitragsguthaben des Auftraggebers auf ein Anderkonto zu transferieren. Diesfalls ist der Auftraggeber vom erfolgten Transfer zu verständigen. Danach kann der sichergestellte Betrag entweder im Einvernehmen mit dem Auftraggeber oder bei Vollstreckbarkeit der Honorarforderung eingezogen werden.

14. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss des nationalen Verweisungsrechts.

(2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Auftragnehmers.

(3) Gerichtsstand ist – mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung – das sachlich zuständige Gericht des Erfüllungsortes.

II. TEIL

15. Ergänzende Bestimmungen für Verbrauchergeschäfte

(1) Für Verträge zwischen Wirtschaftstreuhändern und Verbrauchern gelten die zwingenden Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes.

(2) Der Auftragnehmer haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.

(3) Anstelle der im Punkt 7 Abs 2 normierten Begrenzung ist auch im Falle grober Fahrlässigkeit die Ersatzpflicht des Auftragnehmers nicht begrenzt.

(4) Punkt 6 Abs 2 (Frist für Mängelbeseitigungsanspruch) und Punkt 7 Abs 4 (Geltendmachung der Schadenersatzansprüche innerhalb einer bestimmten Frist) gilt nicht.

(5) Rücktrittsrecht gemäß § 3 KSchG:

Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung nicht in den vom Auftragnehmer dauernd benützten Kanzleiräumen abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Auftragnehmers sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages zu laufen. Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu,

1. wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Auftragnehmer oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat,

2. wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind oder

3. bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise von Auftragnehmern außerhalb ihrer Kanzleiräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt € 15 nicht übersteigt.

Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die des Auftragnehmers enthält, dem Auftragnehmer mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, dass der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb einer Woche abgesendet wird.

Tritt der Verbraucher gemäß § 3 KSchG vom Vertrag zurück, so hat Zug um Zug

1. der Auftragnehmer alle empfangenen Leistungen samt gesetzlichen Zinsen vom Empfangstag an zurückzuerstatten und den vom Verbraucher auf die Sache gemachten notwendigen und nützlichen Aufwand zu ersetzen,

2. der Verbraucher dem Auftragnehmer den Wert der Leistungen zu vergüten, soweit sie ihm zum klaren und überwiegenden Vorteil gereichen.

Gemäß § 4 Abs 3 KSchG bleiben Schadenersatzansprüche unberührt.

(6) Kostenvorschläge gemäß § 5 KSchG:

Für die Erstellung eines Kostenvorschlages im Sinn des § 1170a ABGB durch den Auftragnehmer hat der Verbraucher ein Entgelt nur dann zu zahlen, wenn er vorher auf diese Zahlungspflicht hingewiesen worden ist.

Wird dem Vertrag ein Kostenvorschlag des Auftragnehmers zugrunde gelegt, so gilt dessen Richtigkeit als gewährleistet, wenn nicht das Gegenteil ausdrücklich erklärt ist.

(7) Mängelbeseitigung: Punkt 6 wird ergänzt:

Ist der Auftragnehmer nach § 932 ABGB verpflichtet, seine Leistungen zu verbessern oder Fehlendes nachzutragen, so hat er diese Pflicht zu erfüllen, an dem Ort, an dem die Sache übergeben worden ist. Ist es für den Verbraucher tunlich, die Werke und Unterlagen vom Auftragnehmer gesendet zu erhalten, so kann dieser diese Übersendung auf seine Gefahr und Kosten vornehmen.

(8) Gerichtsstand: Anstelle Punkt 14. (3) gilt:

Hat der Verbraucher im Inland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder ist er im Inland beschäftigt, so kann für eine Klage gegen ihn nach den §§ 88, 89, 93 Abs 2 und 104 Abs 1 JN nur die Zuständigkeit eines Gerichtes begründet werden, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung liegt.

(9) Verträge über wiederkehrende Leistungen:

(a) Verträge, durch die sich der Auftragnehmer zu Werkleistungen und der Verbraucher zu wiederholten Geldzahlungen verpflichten und die für eine unbestimmte oder eine ein Jahr übersteigende Zeit geschlossen worden sind, kann der Verbraucher unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist zum Ablauf des ersten Jahres, nachher zum Ablauf jeweils eines halben Jahres kündigen.

(b) Ist die Gesamtheit der Leistungen eine nach ihrer Art unteilbare Leistung, deren Umfang und Preis schon bei der Vertragsschließung bestimmt sind, so kann der erste Kündigungstermin bis zum Ablauf des zweiten Jahres hinausgeschoben werden. In solchen Verträgen kann die Kündigungsfrist auf höchstens sechs Monate verlängert werden.

(c) Erfordert die Erfüllung eines bestimmten, in lit. a) genannten Vertrages erhebliche Aufwendungen des Auftragnehmers und hat er dies dem Verbraucher spätestens bei der Vertragsschließung bekannt gegeben, so können den Umständen angemessene, von den in lit. a) und b) genannten abweichende Kündigungstermine und Kündigungsfristen vereinbart werden.

(d) Eine Kündigung des Verbrauchers, die nicht fristgerecht ausgesprochen worden ist, wird zum nächsten nach Ablauf der Kündigungsfrist liegenden Kündigungstermin wirksam.